

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1035/97 des Rates vom 2. Juni 1997 zur Einrichtung einer Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1036/97 des Rates vom 2. Juni 1997 über Schutzmaßnahmen gegen die Einfuhr von Reis mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten** 8
- Verordnung (EG) Nr. 1037/97 der Kommission vom 9. Juni 1997 über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 12
- Verordnung (EG) Nr. 1038/97 der Kommission vom 9. Juni 1997 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 16
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1039/97 der Kommission vom 9. Juni 1997 zur Verschiebung der im Wirtschaftsjahr 1997/98 bezüglich der Aussaat bestimmter Kulturpflanzen in mehreren Regionen einzuhaltenden Termine** 20
- Verordnung (EG) Nr. 1040/97 der Kommission vom 9. Juni 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 22

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

97/351/EG:

- ★ **Entscheidung des Rates vom 2. Juni 1997 zur Genehmigung der stillschweigenden Verlängerung oder der Aufrechterhaltung der Bestimmungen von Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträgen sowie Handelsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern, deren Gegenstand unter die gemeinsame Handelspolitik fällt** 24

* Mitteilung über das Inkrafttreten des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Republik Slowenien andererseits	38
Kommission	
97/352/EG:	
* Entscheidung der Kommission vom 20. Mai 1997 zur Änderung des Verzeichnisses der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung, die unter das in der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates festgelegte Ziel Nr. 2 fallen	39
97/353/EG:	
* Entscheidung der Kommission vom 20. Mai 1997 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für Erdbeerpflanzen (<i>Fragaria L.</i>), zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Argentinien Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates zuzulassen	40
97/354/EG:	
* Entscheidung der Kommission vom 20. Mai 1997 zur sechsten Änderung der Entscheidung 95/32/EG zur Genehmigung des österreichischen Programms für die Durchführung des Artikels 138 der Akte über die Bedingungen für den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden	43
97/355/EG:	
* Beschluß der Kommission vom 9. Juni 1997 zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Aktentaschen und Schulmappen mit Ursprung in der Volksrepublik China	44

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 1035/97 DES RATES****vom 2. Juni 1997****zur Einrichtung einer Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 213 und 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der Ausarbeitung und der Durchführung ihrer Politiken und Rechtsakte muß die Gemeinschaft die Grundrechte wahren; im besonderen ist die Achtung der Menschenrechte eine Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der gemeinschaftlichen Rechtsakte.
- (2) Die Erfassung und Analyse objektiver, zuverlässiger und vergleichbarer Informationen auf Gemeinschaftsebene über die Phänomene des Rassismus, der Fremdenfeindlichkeit und des Antisemitismus sind daher erforderlich, damit sich die Gemeinschaft ein vollständiges Bild von diesen Phänomenen machen und ihrer Verpflichtung, die Grundrechte zu achten, nachkommen und sie bei der Ausarbeitung und Durchführung ihrer Politiken und der Rechtsakte, die sie in ihrem Zuständigkeitsbereich erläßt, berücksichtigen kann.
- (3) Die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten haben wiederholt auf die große Bedeutung hingewiesen, die der Achtung der Menschenrechte zukommt.
- (4) In ihrer Gemeinsamen Erklärung vom 5. April 1977 ⁽⁴⁾ unterstreichen das Europäische Parlament,

der Rat und die Kommission „die vorrangige Bedeutung, die sie der Achtung der Grundrechte beimessen“, und erklären, daß sie diese Rechte bei der Ausübung ihrer Befugnisse beachten und dies auch in Zukunft tun werden.

- (5) Am 11. Juni 1986 verabschiedeten das Europäische Parlament, der Rat, die im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten und die Kommission eine Erklärung gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ⁽⁵⁾, in der sie „auf die Bedeutung einer angemessenen Unterrichtung und einer Sensibilisierung aller Bürger angesichts der Gefahren des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit“ hinweisen und die „Notwendigkeit“ hervorheben, „dafür zu sorgen, daß jeder Akt und jede Form von Diskriminierung vermieden oder unterbunden wird“.
- (6) Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten nahmen am 29. Mai 1990 eine Entschließung zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ⁽⁶⁾ an.
- (7) Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten nahmen am 5. Oktober 1995 eine Entschließung zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Beschäftigungs- und Sozialbereich ⁽⁷⁾ und am 23. Oktober 1995 eine Entschließung über die Antwort des Bildungswesens auf die Probleme des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit ⁽⁸⁾ an.
- (8) Der Rat nahm am 15. Juli 1996 auf der Grundlage von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union eine gemeinsame Maßnahme betreffend die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ⁽⁹⁾ an.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 78 vom 12. 3. 1987, S. 15.⁽²⁾ ABl. Nr. C 132 vom 28. 4. 1997.⁽³⁾ ABl. Nr. C 158 vom 26. 5. 1997, S. 9.⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 103 vom 27. 4. 1977, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 158 vom 25. 6. 1986, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 157 vom 27. 6. 1990, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. C 296 vom 10. 11. 1995, S. 13.⁽⁸⁾ ABl. Nr. C 312 vom 23. 11. 1995, S. 1.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 24. 7. 1996, S. 5.

- (9) Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten nahmen am 23. Juli 1996 eine EntschlieÙung betreffend das „Europäische Jahr gegen Rassismus (1997)“⁽¹⁾ an.
- (10) Auf seiner Tagung am 24. und 25. Juni 1994 in Korfu kam der Europäische Rat überein, seine Bemühungen zur Entwicklung einer Gesamtstrategie der Europäischen Union gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu intensivieren; zu diesem Zweck setzte er eine Beratende Kommission ein, die den Auftrag hatte, Empfehlungen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu formulieren.
- (11) Auf seiner Tagung am 26. und 27. Juni 1995 in Cannes ersuchte der Europäische Rat die Beratende Kommission, ihre Beratungen fortzusetzen, um in enger Zusammenarbeit mit dem Europarat zu prüfen, ob die Einrichtung einer Europäischen Beobachtungsstelle für rassistische und fremdenfeindliche Phänomene realisierbar ist.
- (12) Die Schlußfolgerungen der Studie über die Realisierbarkeit einer Beobachtungsstelle wurden dem Europäischen Rat auf seiner Tagung in Florenz am 21. und 22. Juni 1996 vorgelegt.
- (13) Auf seiner Tagung in Florenz bekräftigte der Europäische Rat die Entschlossenheit der Union, ganz entschieden gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vorzugehen; er billigte den Grundsatz der Errichtung einer Europäischen Beobachtungsstelle.
- (14) Um dieser Aufgabe der Erfassung und Analyse von Informationen über Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus so gut und so unabhängig wie möglich gerecht zu werden und um weiterhin enge Beziehungen zum Europarat zu unterhalten, ist auf Gemeinschaftsebene eine autonome Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit zu schaffen: die Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (nachstehend „Beobachtungsstelle“ genannt).
- (15) Die Phänomene Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus beinhalten zahlreiche komplexe, eng miteinander verflochtene Aspekte, die schwer voneinander zu trennen sind; infolgedessen ist der Beobachtungsstelle die Gesamtaufgabe der Erfassung und Analyse von Informationen über verschiedene Tätigkeitsbereiche der Gemeinschaft zu übertragen; die Beobachtungsstelle wird sich in erster Linie mit Bereichen befassen, in denen fundierte Kenntnisse in bezug auf diese Probleme für die Tätigkeit der Gemeinschaft besonders erforderlich sind.
- (16) Die Phänomene Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sind auf sämtlichen Ebenen der Gemeinschaft spürbar, d. h. auf lokaler, regionaler, nationaler und gemeinschaftlicher Ebene; daher können die auf Gemeinschaftsebene erfaßten und analysierten Informationen auch für die Behörden der Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen ihres Zuständigkeitsbereichs auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene von Nutzen sein.
- (17) Die Beobachtungsstelle wird die Ergebnisse ihrer Arbeit infolgedessen sowohl der Gemeinschaft als auch den Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen.
- (18) In den Mitgliedstaaten bestehen zahlreiche hervorragende Organisationen, die sich mit Rassismus und Fremdenfeindlichkeit befassen.
- (19) Die Koordinierung der Forschungstätigkeiten und die Schaffung eines Netzes von Organisationen werden Nutzen und Effizienz dieser Arbeiten steigern.
- (20) Um die Zusammenarbeit zu verbessern und Überschneidungen oder Doppelarbeit zu vermeiden, setzen die der Beobachtungsstelle übertragenen Aufgaben enge Beziehungen zum Europarat, der in diesem Bereich über umfangreiche Erfahrungen verfügt, sowie eine Zusammenarbeit mit anderen Organisationen in den Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen voraus, die für die Bereiche, die mit den Phänomenen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verknüpft sind, zuständig sind.
- (21) Die Beobachtungsstelle kann selbst über die administrativen Modalitäten für die Zusammenarbeit mit diesen Organisationen bestimmen; im übrigen schließt die Gemeinschaft im Namen der Beobachtungsstelle ein Abkommen mit dem Europarat über eine enge Zusammenarbeit zwischen diesem und der Beobachtungsstelle; dasselbe gilt für den Abschluß von Abkommen mit anderen internationalen Organisationen oder mit Drittländern, die sich für die Erfüllung der Aufgaben der Beobachtungsstelle als notwendig erweisen könnten.
- (22) Der Schutz der von der Beobachtungsstelle verarbeiteten und ausgetauschten personenbezogenen Daten muß gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁽²⁾ gewährleistet sein.
- (23) Die Beobachtungsstelle muß bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben über größtmögliche Autonomie verfügen.
- (24) Der Gerichtshof ist aufgrund einer Schiedsklausel zuständig für Entscheidungen über Streitigkeiten betreffend die vertragliche Haftung der Beobachtungsstelle sowie Streitigkeiten betreffend die außer-

(1) ABl. Nr. C 237 vom 15. 8. 1996, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 281 vom 23. 11. 1995, S. 31.

vertragliche Haftung der Beobachtungsstelle. Der Gerichtshof ist ferner nach Maßgabe des Artikels 173 des Vertrags für Entscheidungen über Klagen gegen die Beobachtungsstelle zuständig.

- (25) Diese Verordnung könnte gegebenenfalls nach Ablauf eines Zeitraums von drei Jahren angepaßt werden, damit über eine etwaige Änderung oder Ausweitung der Aufgaben der Beobachtungsstelle, insbesondere nach Maßgabe der Entwicklung der Zuständigkeiten der Gemeinschaft, entschieden werden kann.
- (26) Die Befugnisse nach Artikel 213 des Vertrags betreffend die Erfassung und Analyse von Informationen über verschiedene Tätigkeitsbereiche der Gemeinschaft lassen es nicht zu, daß diese Informationen durch eine spezialisierte autonome Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit erfaßt werden; infolgedessen ist Artikel 235 ergänzend als Rechtsgrundlage für die Schaffung einer solchen Einrichtung und für die Übermittlung der Informationen an die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und an die Mitgliedstaaten heranzuziehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird eine Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (im folgenden „Beobachtungsstelle“ genannt) errichtet.

Artikel 2

Zielsetzung und Aufgaben

- (1) Das Hauptziel der Beobachtungsstelle besteht darin, der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, insbesondere in den in Artikel 3 Absatz 3 aufgeführten Bereichen, objektive, zuverlässige und vergleichbare Informationen über rassistische, fremdenfeindliche und antisemitische Phänomene auf europäischer Ebene bereitzustellen, die diesen von Nutzen sind, wenn sie in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Maßnahmen oder Aktionen festlegen.
- (2) Die Beobachtungsstelle untersucht Ausmaß und Entwicklung der Phänomene und Erscheinungsformen von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus, analysiert ihre Ursachen, Folgen und Auswirkungen und untersucht die Beispiele bewährter Praktiken, die Abhilfe schaffen sollen. Zu diesem Zweck wird die Beobachtungsstelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben wie folgt tätig:
- a) Sie sammelt, speichert und analysiert Informationen und Daten, einschließlich wissenschaftlicher Forschungsergebnisse, die ihr von den Forschungsanstalten, Mitgliedstaaten, Gemeinschaftsorganen, internationalen Organisationen — insbesondere den in Artikel 4 Absatz 1 genannten — und nichtstaatlichen Organisationen übermittelt werden.
- b) Sie arbeitet mit den Informationsübermittlern zusammen und erstellt ein Konzept für eine abgestimmte Nutzung der Datenbanken, damit eine umfassende Verbreitung ihrer Informationen — gegebenenfalls auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission — erleichtert wird.
- c) Sie führt Forschungsarbeiten und Erhebungen, Vor- und Durchführbarkeitsstudien — gegebenenfalls auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission — durch. Dabei berücksichtigt die Beobachtungsstelle die bereits vorliegenden Studien und sonstige Tätigkeiten (Konferenzen, Seminare, laufende Forschungen, anderweitige Veröffentlichungen), insbesondere der mit ihr im Netzwerk „Europäisches Informationsnetz über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ (Raxen) verbundenen Institutionen, um Doppelarbeit zu vermeiden und die bestmögliche Nutzung aller Ressourcen zu gewährleisten. Sie veranstaltet ferner Sachverständigensitzungen und richtet im Bedarfsfall Ad-hoc-Arbeitsgruppen ein.
- d) Sie schafft einen öffentlich zugänglichen Dokumentationsfonds, regt die Förderung von Informationsmaßnahmen an und fördert die wissenschaftliche Forschung.
- e) Sie arbeitet Schlußfolgerungen und Gutachten für die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten aus.
- f) Sie entwickelt Methoden, um eine bessere Vergleichbarkeit, Objektivität und Zuverlässigkeit der Daten auf Gemeinschaftsebene zu erzielen, indem sie Indikatoren und Kriterien ausarbeitet, mit denen die Kohärenz der Informationen verbessert werden kann.
- g) Sie veröffentlicht einen Jahresbericht über den Stand von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Gemeinschaft, worin sie auch auf Beispiele bewährter Praktiken sowie auf ihre eigene Tätigkeit hinweist.
- h) Sie errichtet und koordiniert ein „Europäisches Informationsnetz über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ (Raxen); im Rahmen dieses Netzes arbeitet eine ihr angehörende Zentralstelle mit nationalen universitären Forschungszentren, nichtstaatlichen Organisationen und von Organisationen in den Mitgliedstaaten oder internationalen Organisationen geschaffenen spezialisierten Einrichtungen im Sinne von Artikel 7 zusammen.
- i) Sie erleichtert und fördert die regelmäßige Veranstaltung von Rundtischgesprächen oder Treffen anderer bereits in den Mitgliedstaaten auf dauerhafter Basis bestehender beratender Gremien unter Beteiligung der Sozialpartner, der Forschungszentren und der Vertreter der zuständigen Behörden sowie anderer Personen oder Stellen, die sich mit Rassismus und Fremdenfeindlichkeit befassen. Die Beobachtungsstelle berücksichtigt die Ergebnisse der nationalen Rundtischgespräche oder anderer bereits dauerhaft bestehender beratender Gremien in ihrem Jahresbericht über den Stand von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Gemeinschaft.

*Artikel 3***Arbeitsmethoden und Tätigkeitsbereiche**

- (1) Die Beobachtungsstelle erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Zuständigkeiten der Gemeinschaften nach Maßgabe der in ihrem Jahresprogramm festgelegten Ziele und der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (2) Zur Vermeidung von Doppelarbeit trägt die Beobachtungsstelle bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten der Arbeit Rechnung die von den Gemeinschaftsorganen und anderen Einrichtungen, Stellen und zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere dem Europarat, bereits geleistet wurde, und bemüht sich, deren Nutzen durch enge Zusammenarbeit mit dem Europarat zu steigern.
- (3) Die zu erfassenden und aufzubereitenden Informationen und Daten sowie die durchzuführenden oder zu fördernden Forschungsarbeiten, Erhebungen und wissenschaftlichen Studien betreffen das Ausmaß, die Entwicklung, die Ursachen und die Auswirkungen der Phänomene des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit, insbesondere in den nachstehenden Bereichen:
- Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft;
 - Informationen und Fernsehsendungen und andere Medien und Kommunikationsmittel;
 - allgemeine und berufliche Bildung und Jugend;
 - Sozialpolitik einschließlich Beschäftigung;
 - freier Warenverkehr;
 - Kultur.

*Artikel 4***Europäisches Informationsnetz über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (Raxen)**

- (1) Im Hinblick auf eine möglichst baldige und erfolgreiche Einrichtung des nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h) vorgesehenen Netzes übermitteln die Mitgliedstaaten der Beobachtungsstelle eine Liste der in demselben Artikel genannten Zentren, Organisationen und Einrichtungen, die ihnen bekannt sind.
- (2) Unter Berücksichtigung der Liste nach Absatz 1 ersucht der Verwaltungsrat der Beobachtungsstelle die Organisationen, die für die Bereiche zuständig sind, die mit den Phänomenen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in Zusammenhang stehen, oder die Organisationen, deren Hauptaufgabe in der Analyse dieser Phänomene besteht, sich Raxen anzuschließen.
- (3) Die Beobachtungsstelle kann vertragliche Bindungen — insbesondere in Form der Auftragsweitervergabe — mit den in Absatz 2 genannten Organisationen zum Zweck der Ausführung von Aufgaben, die sie diesen gegebenenfalls übertragen könnte, eingehen.

Die Beobachtungsstelle kann auf Ad-hoc-Basis und zur Ausführung spezifischer Aufgaben ebenfalls vertragliche

Bindungen mit Stellen eingehen, die nicht dem Raxen angehören.

Die Übertragung dieser Aufgaben ist im Jahresprogramm der Beobachtungsstelle festzuschreiben.

*Artikel 5***Schutz und Vertraulichkeit personenbezogener Daten**

- (1) Die Beobachtungsstelle darf personenbezogene Daten nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung sammeln. Die Beobachtungsstelle wendet bei der Verarbeitung und beim Austausch personenbezogener Daten aufgrund dieser Verordnung die Richtlinie 95/46/EG an. Zu diesem Zweck werden Bestimmungen zur Durchführung jener Richtlinie erlassen, insbesondere hinsichtlich der Rechte der betreffenden Personen, der Vertraulichkeit und der Sicherheit der Datenverarbeitungsoperationen, angemessener Schutzmaßnahmen, um die Daten vor ihrer Übermittlung zu anonymisieren, und der internen Überwachung der Datenverarbeitung.
- (2) Die Durchführungsbestimmungen nach Absatz 1 werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Die Beobachtungsstelle darf erst mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beginnen, nachdem diese Durchführungsbestimmungen in Kraft getreten sind und sofern eine Kontrollstelle im Sinne von Artikel 28 der Richtlinie 95/46/EG geschaffen wurde und einsatzbereit ist.

Bis zur Einsetzung dieser für die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft geschaffenen Kontrollstelle oder Kontrollstellen werden die Tätigkeiten der Beobachtungsstelle datenschutzrechtlich durch den in Artikel 138e des Vertrags vorgesehenen Bürgerbeauftragten im Rahmen der ihm im Vertrag zugewiesenen Aufgaben überwacht.

- (3) Bis zum Zeitpunkt der Durchführung der Richtlinie 95/46/EG wenden die Mitgliedstaaten, wenn sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung personenbezogene Daten übermitteln oder erhalten, ihre jeweiligen nationalen Datenschutzvorschriften bei der Verarbeitung derartiger Daten an.

Bis zu dem obengenannten Zeitpunkt kann ein Mitgliedstaat, der der Beobachtungsstelle Daten übermittelt hat, die Übermittlung dieser Daten an einen anderen Mitgliedstaat verweigern oder diese Übermittlung an Bedingungen knüpfen, wenn der Empfänger für die Verarbeitung der übermittelten Daten keinen datenschutzrechtlichen Standard gewährleistet, der dem der Richtlinie 95/46/EG entspricht.

Von der Beobachtungsstelle gesammelte und von ihr der Gemeinschaft oder den Mitgliedstaaten übermittelte Daten dürfen in keinem Fall von diesen in einer Weise gespeichert und in der Folge verwendet werden, die mit den Zwecken, zu denen sie von der Beobachtungsstelle gesammelt worden waren, unvereinbar ist.

(4) Die Mitgliedstaaten und die nationalen Stellen, die mit der Beobachtungsstelle zusammenarbeiten, sind nicht verpflichtet, Informationen zu übermitteln, die nach ihrem nationalen Recht als vertraulich eingestuft sind.

Artikel 6

Rechtspersönlichkeit und Rechts- und Geschäftsfähigkeit

Die Beobachtungsstelle besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist; sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht auftreten.

Artikel 7

Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen

(1) Die Beobachtungsstelle arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Organisationen in den Mitgliedstaaten oder internationalen, staatlichen oder nichtstaatlichen Organisationen, die für rassistische und fremdenfeindliche Phänomene zuständig sind, zusammen.

(2) Die administrativen Modalitäten der Zusammenarbeit nach Absatz 1 unterliegen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(3) Die Beobachtungsstelle koordiniert ihre Tätigkeiten, insbesondere in bezug auf ihr Arbeitsprogramm nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a), mit denen des Europarates. Zu diesem Zweck schließt die Gemeinschaft nach dem Verfahren des Artikels 228 des Vertrags im Namen der Beobachtungsstelle ein Abkommen mit dem Europarat mit dem Ziel, eine enge Zusammenarbeit zwischen diesem und der Beobachtungsstelle zu begründen. In diesem Abkommen wird insbesondere vorgesehen, daß der Europarat eine Persönlichkeit in den Verwaltungsrat der Beobachtungsstelle entsendet.

Sollten sich Abkommen mit anderen internationalen Organisationen oder mit Drittländern als notwendig erweisen, damit die Beobachtungsstelle ihren Aufgaben effizient gerecht werden kann, schließt die Gemeinschaft derartige Abkommen im Namen der Beobachtungsstelle nach dem vorstehend genannten Verfahren.

Artikel 8

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat der Beobachtungsstelle setzt sich zusammen aus je einer von jedem Mitgliedstaat benannten unabhängigen Persönlichkeit, einer unabhängigen Persönlichkeit, die vom Europäischen Parlament benannt wird, einer unabhängigen Persönlichkeit, die gemäß Artikel 7 Absatz 3 vom Europarat benannt wird, sowie einem Vertreter der Kommission. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind Persönlichkeiten mit angemessener Erfahrung im Bereich der Menschenrechte und der Analyse rassistischer, fremdenfeindlicher und antisemitischer Phänomene.

Jedes Mitglied hat einen in ähnlicher Weise benannten Stellvertreter.

(2) Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrates und ihrer Stellvertreter werden der Europäischen Kommission übermittelt, damit sie im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden können. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre und kann einmal verlängert werden. Der Verwaltungsrat wählt seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sowie die anderen Mitglieder des Exekutivausschusses nach Artikel 9.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates bzw. in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter verfügt über eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt. Der Vorsitzende nimmt an den Abstimmungen teil. Die vom Europarat benannte Person darf an den Abstimmungen betreffend die in Absatz 3 Buchstaben d) und e) genannten Entscheidungen nicht teilnehmen.

(3) Der Verwaltungsrat faßt die für die Tätigkeit der Beobachtungsstelle erforderlichen Beschlüsse. Insbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr:

- a) Er legt das jährliche Arbeitsprogramm der Beobachtungsstelle nach Maßgabe des Haushalts und der verfügbaren Mittel fest; im Bedarfsfall kann das Programm im Jahresverlauf überprüft werden.
- b) Er nimmt den Jahresbericht und die Schlußfolgerungen und Stellungnahmen der Beobachtungsstelle an und übermittelt sie dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen; er trägt für die Veröffentlichung des Jahresberichts Sorge.
- c) Er ernennt den Direktor der Beobachtungsstelle.
- d) Er verabschiedet den Entwurf des Haushaltsplans und stellt den endgültigen Jahreshaushaltsplan der Beobachtungsstelle fest.
- e) Er erteilt dem Direktor Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er wird von seinem Vorsitzenden einberufen und tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

Artikel 9

Exekutivausschuß

(1) Der Exekutivausschuß setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und höchstens drei weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates, zu denen die vom Europarat benannte Persönlichkeit sowie der Vertreter der Kommission gehören müssen.

(2) Der Exekutivausschuß kontrolliert die Arbeit der Beobachtungsstelle, überwacht die Ausarbeitung und Durchführung der Programme und bereitet die Tagungen des Verwaltungsrates mit Unterstützung des Direktors der Beobachtungsstelle vor. Der Exekutivausschuß nimmt ferner alle Aufgaben wahr, die ihm vom Verwaltungsrat gemäß dessen Geschäftsordnung übertragen werden.

*Artikel 10***Direktor**

- (1) Die Beobachtungsstelle wird von einem vom Verwaltungsrat auf Vorschlag der Kommission ernannten Direktor geleitet; seine Amtszeit beträgt vier Jahre, und er kann wiederernannt werden.
- (2) Der Direktor ist verantwortlich für
- die Wahrnehmung der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Aufgaben;
 - die Erstellung und Durchführung des Jahresarbeitsprogramms der Beobachtungsstelle;
 - die Erstellung von Berichten, Schlußfolgerungen und Stellungnahmen gemäß dieser Verordnung;
 - alle Fragen, die das Personal und die laufende Verwaltung betreffen.
- (3) Der Direktor legt dem Verwaltungsrat Rechenschaft über seine Amtsführung ab und nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates sowie des Exekutivausschusses teil.
- (4) Der Direktor ist der gesetzliche Vertreter der Beobachtungsstelle.

*Artikel 11***Personal**

- (1) Für das Personal der Beobachtungsstelle gelten die Verordnungen und Regelungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.
- (2) Die Beobachtungsstelle übt gegenüber ihrem Personal die der Anstellungsbehörde übertragenen Befugnisse aus.
- (3) Der Verwaltungsrat legt im Einvernehmen mit der Kommission geeignete Durchführungsbestimmungen fest.

*Artikel 12***Haushalt**

- (1) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Beobachtungsstelle werden für jedes Haushaltsjahr, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, veranschlagt und in den Haushaltsplan der Beobachtungsstelle eingesetzt.
- (2) Der Direktor erstellt den Vorentwurf des Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr spätestens bis zum 15. Februar jeden Jahres. Der Vorentwurf des Haushalts deckt die Verwaltungsausgaben und das für das folgende Haushaltsjahr vorgesehene Arbeitsprogramm ab. Der Direktor legt diesen Vorentwurf zusammen mit dem Stellenplan dem Verwaltungsrat vor.
- (3) Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (4) Die Einnahmen der Beobachtungsstelle umfassen unbeschadet anderer Finanzmittel:

- einen Zuschuß der Gemeinschaft aus einer spezifischen Haushaltlinie des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften (Einzelplan „Kommission“);
- Zahlungen für erbrachte Dienstleistungen;
- etwage Finanzbeiträge der in Artikel 7 genannten Organisationen;
- etwage freiwillige Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten.

(5) Die Ausgaben der Beobachtungsstelle umfassen insbesondere die Bezüge des Personals, die Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben, die Betriebskosten und die durch Vertragsabschlüsse mit den Institutionen und Stellen, die dem Raxen-Netz angehören, oder mit Dritten entstehenden Kosten.

(6) Der Verwaltungsrat verabschiedet den Entwurf des Haushaltsplans und übermittelt ihn der Kommission. Die Kommission veranschlagt auf dieser Grundlage die entsprechenden Zuschüsse in dem Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften, mit dem sie den Rat gemäß Artikel 203 EG-Vertrag befaßt.

(7) Der Verwaltungsrat stellt den endgültigen Haushaltsplan der Beobachtungsstelle vor Beginn des Haushaltsjahres fest und paßt ihn erforderlichenfalls an den Gemeinschaftszuschuß und die übrigen Finanzmittel der Beobachtungsstelle an.

(8) Der Direktor führt den Haushaltsplan der Beobachtungsstelle aus.

(9) Die Kontrolle über die Bindung und Zahlung sämtlicher Ausgaben der Beobachtungsstelle sowie die Kontrolle über die Feststellung und die Einziehung sämtlicher Einnahmen der Beobachtungsstelle werden von dem Finanzkontrolleur der Kommission wahrgenommen.

(10) Spätestens am 31. März eines Jahres legt der Direktor der Kommission, dem Verwaltungsrat und dem Rechnungshof die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Beobachtungsstelle für das abgelaufene Haushaltsjahr vor.

Der Rechnungshof prüft die Rechnung gemäß Artikel 188c des Vertrags.

(11) Der Verwaltungsrat erteilt dem Direktor Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans.

(12) Der Verwaltungsrat legt nach Stellungnahme der Kommission und des Rechnungshofes die internen Finanzbestimmungen fest, die insbesondere die Modalitäten für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Beobachtungsstelle enthalten.

Artikel 13

Die für die Tätigkeit der Beobachtungsstelle erforderlichen Übersetzungsarbeiten sollen grundsätzlich durch die mit der Verordnung (EG) Nr. 2965/94⁽¹⁾ errichtete Übersetzungszentrale für die Einrichtungen der Europäischen Union vorgenommen werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 314 vom 7. 12. 1994, S. 1.

*Artikel 14***Vorrechte und Befreiungen**

Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften findet auf die Beobachtungsstelle Anwendung.

*Artikel 15***Zuständigkeit des Gerichtshofes**

(1) Die vertragliche Haftung der Beobachtungsstelle bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.

Der Gerichtshof ist für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel zuständig, die in einem von der Beobachtungsstelle geschlossenen Vertrag enthalten ist.

(2) Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Beobachtungsstelle den durch sie oder durch ihre Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

Der Gerichtshof ist für Entscheidungen über Rechtsstreitigkeiten zuständig, die den Ersatz derartiger Schäden zum Gegenstand haben.

(3) Der Gerichtshof ist nach Maßgabe des Artikels 173 des Vertrags für Entscheidungen über Klagen zuständig, die gegen die Beobachtungsstelle erhoben werden.

*Artikel 16***Bericht**

Im Laufe des dritten Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen einen Bericht zur Bewertung der Tätigkeiten der Beobachtungsstelle vor, dem sie je nach Entwicklung der Zuständigkeiten der Gemeinschaft im Bereich Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung oder Ausweitung ihrer Aufgaben beifügt.

*Artikel 17***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Entscheidung der zuständigen Behörden über den Sitz der Beobachtungsstelle in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 2. Juni 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. VAN MIERLO

VERORDNUNG (EG) Nr. 1036/97 DES RATES

vom 2. Juni 1997

über Schutzmaßnahmen gegen die Einfuhr von Reis mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 109 in Verbindung mit Anhang IV Artikel 1 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung Nr. 304/97 des Rates⁽²⁾ wurden Schutzmaßnahmen gegen die Einfuhr von Reis mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. April 1997 eingeführt.

Am Ende des Anwendungszeitraums dieser Maßnahmen waren die schweren Störungen des gemeinschaftlichen Reismarkts und die Gefahr einer erheblichen Schädigung dieses Wirtschaftssektors, insbesondere in bezug auf das gemeinschaftliche Preisniveau, den Umfang der Interventionen und das Risiko einer starken Verringerung der mit Indica-Reis bebauten Flächen noch nicht behoben.

Die italienische Regierung hat die Kommission am 9. April 1997 gemäß Artikel 109 des Beschlusses 91/482/EWG ersucht, die Schutzmaßnahmen gegen die Einfuhr von Reis mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten, im folgenden ÜLG genannt, zu verlängern.

Am 23. April 1997 hat die Kommission die Verordnung (EG) Nr. 764/97⁽³⁾ erlassen, mit der für einen Zeitraum von fünf Jahren Schutzmaßnahmen gegen die Einfuhr von Reis in den überseeischen Ländern und Gebieten eingeführt wurden.

Die Regierungen des Vereinigten Königreichs und Spaniens haben den Rat nach Artikel 1 Absatz 5 des Anhangs IV zu dem Beschluß 91/482/EWG mit dieser Kommissionsverordnung befaßt.

Nach Absatz 7 desselben Artikels kann der Rat in der dort angegebene Frist eine anderslautende Entscheidung treffen.

Reis mit Ursprung in den ÜLG, bei dessen Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß Artikel 101 Absatz 1 des Beschlusses 91/482/EWG kein Zoll erhoben wird, führt insbesondere durch seine massive Einfuhr zu Störungen auf dem Reismarkt der Gemeinschaft, in der nach zwei

Jahren Trockenheit im Wirtschaftsjahr 1996/97 erstmals wieder eine normale Indica-Reisernte verzeichnet wird.

Mit einer befristeten Hektarbeihilfe hat die Gemeinschaft ihren Erzeugern einen Anreiz geboten, den Anbau von Indica-Reis zu steigern. Die massive Einfuhr von Reis mit Ursprung in den ÜLG zu Präferenzbedingungen gefährdet diese Umstellungsbemühungen und bewirkt, daß die europäischen Erzeuger zunächst umfangreiche Mengen Reis zur Intervention anbieten und sodann wieder Japonica-Reis anbauen, bei dem bereits Überschüsse vorhanden sind. Unter diesen Bedingungen kommt es darauf an, das Vertrauen der Erzeuger zum Zeitpunkt der Aussaat zu stärken.

Die aus den ÜLG eingeführten Reismengen könnten sich in Anbetracht des Lieferpotentials der Erzeugerregionen noch erhöhen.

Die ersten Schutzmaßnahmen hatten vorteilhafte Auswirkungen auf die Situation des Reismarkts in der Gemeinschaft. Dennoch bleibt der Marktpreis in der Gemeinschaft weit unter dem in der Gemeinschaft für Reis festgesetzten Interventionspreis.

Ende April 1997 wurden mehr als 70 000 Tonnen Reis zur Intervention angeboten und weitere erhebliche Mengen werden in den folgenden Wochen und Monaten zur Intervention angeboten werden.

Es besteht also weiterhin die Gefahr einer Schädigung dieses Wirtschaftssektors der Gemeinschaft. Die Schutzmaßnahmen gegen die Einfuhr von Reis mit Ursprung in den ÜLG in die Gemeinschaft müssen daher verlängert werden.

Nach Artikel 109 Absatz 2 des Beschlusses 91/482/EWG sind vorzugsweise Maßnahmen zu wählen, welche die geringsten Störungen für das Funktionieren der Assoziation dieser ÜLG und der Gemeinschaft mit sich bringen. Auch dürfen diese Maßnahmen nicht über das zur Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.

Durch Aufrechterhalten des Zollkontingents kann sichergestellt werden, daß die Einfuhr von Reis aus den ÜLG auf den Gemeinschaftsmarkt innerhalb von Grenzen erfolgt, die mit dem Gleichgewicht eben dieses Marktes vereinbar sind, und gleichzeitig diesem Erzeugnis eine Vorzugsbehandlung im Einklang mit den Zielen des Beschlusses 91/482/EWG eingeräumt werden kann.

Unter diesen Bedingungen ist die in der Verordnung (EG) Nr. 764/97 der Kommission vorgesehene Begrenzung der Einfuhren auf 10 000 Tonnen Reis mit Ursprung auf Montserrat sowie den Turks- und Caicosinseln und auf 59 610 Tonnen Reis mit Ursprung aus den sonstigen ÜLG für einen Zeitraum von fünf Monaten nicht ausrei-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 51 vom 21. 2. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 112 vom 29. 4. 1997, S. 3.

chend, um die schweren Störungen des Sektors der Reiserzeugung in der Gemeinschaft, die durch die zollfreien Einfuhren von Reis mit Ursprung aus den ÜLG verursacht werden, zu beheben.

Das Kontingent muß für eine Zeitraum eröffnet werden, der es gestattet, diese Ziele zu erreichen. Ein Zeitraum von sieben Monaten ab dem 1. Mai 1997, der den letzten Monat des laufenden Wirtschaftsjahrs und den ersten Monat des folgenden Wirtschaftsjahrs abdeckt, entspricht diesen Forderungen. Eine Unterbrechung der Maßnahmen vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahrs könnte nämlich die Stabilität des Handels, der noch auf der vergangenen Ernte beruht, ernsthaft beeinträchtigen und zu erheblicher Verunsicherung zu einem Zeitpunkt führen, zu dem die Absatzaussichten für das neue Wirtschaftsjahr ermittelt werden. Eine vorzeitige Unterbrechung der Maßnahmen würde die bisher erzielten Ergebnisse gefährden.

Gemäß Artikel 110 des Beschlusses 91/482/EWG ist den Interessen der am wenigsten entwickelten ÜLG, die in Artikel 230 desselben Beschlusses aufgelistet sind, Rechnung zu tragen. Darunter fallen auch Montserrat und die Turks- und Caicosinseln.

Infolge der bedeutenden vulkanischen Tätigkeiten auf Montserrat stellt der Reisanbau für diese Insel — neben der Tätigkeit in Regierungsstellen — die wichtigste Beschäftigungsquelle dar.

Dieser Situation sollte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden; folglich ist der Montserrat sowie den Turks- und Caicosinseln entsprechende Anteil am Gesamtkontingent im Verhältnis zu der für diese Inseln in der Verordnung (EG) Nr. 764/97 der Kommission vorgesehenen Menge zu erhöhen.

Es empfiehlt sich daher, vom 1. Mai 1997 bis zum 30. November 1997 für eine Menge von 13 430 Tonnen Reisäquivalent (geschälter Reis) mit Ursprung auf Montserrat sowie den Turks- und Caicosinseln und für 56 180 Tonnen mit Ursprung in den sonstigen ÜLG ein Kontingent zu eröffnen.

Die insgesamt verfügbaren Mengen müssen auf die interessierten Wirtschaftsteilnehmer aufgeteilt werden, wobei Spekulationsgeschäfte zu verhindern sind. Somit ist die Zahl der täglich zulässigen Lizenzanträge je Wirtschaftsteilnehmer und Ursprung zu beschränken. Zudem sollte jeder der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer eine angemessene Sicherheit leisten, um eine reibungslose Abwicklung der Einfuhr sicherzustellen.

Im Interesse einer reibungslosen Verwaltung müssen spezifische Vorschriften für die Antragstellung und die Lizenzerteilung erlassen werden. Diese Vorschriften können die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽¹⁾ ergänzen oder von ihnen abweichen.

Angesichts der Erfahrungen und der praktischen Bewertung der im Januar 1997 eingeführten Maßnahmen

scheint es einerseits möglich, in Abweichung von den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission vom 23. Mai 1995 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽²⁾ die Geltungsdauer der Einfuhrlicenzen bis zum Ende des dritten auf die Erteilung folgenden Monats zu verlängern, um den Wirtschaftsteilnehmern eine bessere Organisation ihrer Einfuhren zu ermöglichen und eine zu große Massierung zu vermeiden. Außerdem könnte die Höhe der Sicherheiten gesenkt werden, die für Lizenzen zu leisten sind, um sicherzustellen, daß die Wirtschaftsteilnehmer ihren Verpflichtungen nachkommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die zollfreie Einfuhr von Reis des KN-Codes 1006 mit Ursprung in den ÜLG in die Gemeinschaft wird für einen Zeitraum vom 1. Mai bis zum 30. November 1997 auf folgende Mengen Reisäquivalent (ungeschälter Reis) begrenzt:

- a) 13 430 Tonnen Reis mit Ursprung in Montserrat und in den Turks- und Caicosinseln sowie
- b) 56 180 Tonnen Reis mit Ursprung in den übrigen ÜLG.

Artikel 2

- (1) Die Anträge auf Gewährung einer Einfuhrlicenz sind bei den zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten ab 2. Mai 1997 einzureichen.
- (2) Der Einfuhrlicenzantrag muß sich auf eine Menge von mindestens 100 Tonnen und höchstens 2 000 Tonnen Reis beziehen.
- (3) Dem Lizenzantrag sind beigefügt:
 - der Nachweis, daß es sich bei dem Antragsteller um eine natürliche oder juristische Person handelt, die seit mindestens 12 Monaten eine Geschäftstätigkeit im Reissektor ausübt und die in dem Mitgliedstaat der Antragstellung eingetragen ist,
 - eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, daß er für jeden der in Artikel 1 genannten Ursprünge an dem betreffenden Antragstag höchstens einen Antrag gestellt hat. Stellt der Antragsteller mehr als einen Einfuhrlicenzantrag, so sind alle diese Anträge ungültig.

Artikel 3

- (1) Lizenzantrag und Einfuhrlicenz müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) In Feld 8 wird das Ursprungsland angegeben und „Ja“ angekreuzt;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2350/96 (AbI. Nr. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 4).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/96 (AbI. Nr. L 190 vom 31. 7. 1996, S. 23).

b) Feld 20 der Lizenz enthält eine der folgenden Angaben:

- Exención del derecho de aduana (Decisión 91/482/CEE, artículo 101)
- Toldfri (artikel 101 i afgørelse 91/482/EØF)
- Zollfrei (Beschluß 91/482/EWG, Artikel 101)
- Απαλλαγή από τους δασμούς (απόφαση 91/482/EOK, άρθρο 101)
- Exemption from customs duty (Decision 91/482/EEC, Article 101)
- Exemption du droit de douane (Décision 91/482/CEE, article 101)
- Esenzione dal dazio doganale (Decisione 91/482/CEE, articolo 101)
- Vrijgesteld van douanerecht (Besluit 91/482/EEG, artikel 101)
- Isenção de direito aduaneiro (Decisão 91/482/CEE, artigo 101^o)
- Tullivapaa (päättös 91/482/ETY, artikla 101)
- Tullfri (beslut 91/482/EEG, artikel 101).

(2) Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 darf die in den zollrechtlich freien Verkehr überführte Menge nicht größer sein als die in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlizenz angegebene Menge. Zu diesem Zweck wird in Feld 19 der Lizenz die Zahl „0“ eingetragen.

(3) Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 sind die Rechte aus diesen Einfuhrlizenzen nicht übertragbar.

(4) Abweichend von Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 entspricht die Höhe der Sicherheit für die Einfuhrlizenzen 50 % des am Tag der Antragstellung geltenden, nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates (1) berechneten Zollsatzes.

(5) Für die Anwendung dieser Verordnung gelten die Bestimmungen von Anhang II des Beschlusses 91/482/EWG hinsichtlich der Bezeichnung „Erzeugnisse mit Ursprung in“ und der diesbezüglichen Verwaltungsverfahren.

Artikel 4

(1) Am Tag der Einreichung der Lizenzanträge teilen die Mitgliedstaaten der Kommission per Telex oder Telefax die nach KN-Codes und Herkunftsländern aufgeschlüsselten Mengen mit, für die Einfuhrlizenzanträge gestellt wurden, sowie den Namen des Antragstellers und seine Anschrift.

(2) Unbeschadet der Anwendung des Absatzes 3 wird die Einfuhrlizenz am elften Arbeitstag nach dem Tag der Antragstellung erteilt.

(3) Überschreiten die Antragsmengen die Mengen, die im Rahmen der gemäß Artikel 1 festgesetzten Quote(n)

noch verfügbar sind, so setzt die Kommission innerhalb von 10 Arbeitstagen ab dem Tag der Lizenzantragstellung einen einheitlichen Kürzungssatz für die Mengen fest, für die am Tag der Überschreitung Anträge gestellt wurden.

(4) Sollte die Menge, für welche die Einfuhrlizenz erteilt wird, unter der beantragten Menge liegen, so wird der Betrag der in Artikel 3 Absatz 4 vorgesehenen Sicherheit entsprechend gesenkt.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission per Telex oder Telefax folgendes mit:

a) innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Lizenzerteilung die Mengen, für die Einfuhrlizenzen erteilt wurden, unter Angabe des Datums, des KN-Codes, des Ursprungslandes sowie des Namens und der Anschrift des Lizenzinhabers;

b) am letzten Arbeitstag jeden Monats, der auf den Monat der Abfertigung zum freien Verkehr folgt, die nach KN-Codes und Ursprungsländern aufgeschlüsselten Mengen, die tatsächlich zum freien Verkehr abgefertigt worden sind.

Die vorgenannten Angaben sind getrennt von den Angaben über die anderen Einfuhrlizenzanträge für Reis und nach denselben Bestimmungen mitzuteilen.

Artikel 6

(1) Es gelten die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 einschließlich von Artikel 33 Absatz 5.

(2) Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 gelten unbeschadet der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung. Jedoch sind abweichend von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 die Einfuhrlizenzen für geschälten Reis, geschliffen oder halbgeschliffen, und für Bruchreis in Anwendung des Artikels 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 von ihrem Ausstellungstag bis zum Ende des dritten auf die Ausstellung folgenden Monats gültig.

Artikel 7

Die Verordnung (EG) Nr. 764/97 der Kommission wird aufgehoben.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Mai bis zum 30. November 1997.

(1) ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 2. Juni 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. VAN MIERLO

VERORDNUNG (EG) Nr. 1037/97 DER KOMMISSION
vom 9. Juni 1997
über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur
Erhöhung der Ernährungssicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der für
die Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommenden Länder
und Organisationen und der für die Beförderung der
Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus
geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Pflan-
zenöl zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽²⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽³⁾.

Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen
und -bedingungen sowie das Verfahren zur Bestimmung
der sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt
werden.

Um die Durchführung der Lieferungen für eine
bestimmte Partie abzusichern, sollten Vorkehrungen
getroffen werden, die es den Bietern ermöglichen, Raps-
bzw. Sonnenblumenöl, bereitzustellen. Bezüglich der
Lieferung der einzelnen Partien erhält das günstigste
Angebot den Zuschlag.

Unter Berücksichtigung der Vielzahl von Bestimmungs-
orten sollte für eine bestimmte Partie die Möglichkeit
vorgesehen werden, daß die Bieter zwei, gegebenenfalls

nicht ein und demselben Hafengebiet zugehörige Verla-
dehäfen angeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Pflanzenöl bereitgestellt zur Lieferung an die in dem
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-
nung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in dem Anhang aufge-
führten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen
erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Die Lieferung betrifft die Bereitstellung von in der
Gemeinschaft erzeugtem Pflanzenöl. Die für die Partie B
zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven
Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht
worden sein.

Die Angebote für die Partie B sollen sich entweder auf
Raps- oder Sonnenblumenöl beziehen. In einem Angebot
ist, um gültig zu sein, die jeweilige Ölsorte anzugeben.

Für die Partie B dürfen in dem Gebot abweichend von
Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EWG)
Nr. 2200/87 zwei, nicht notwendigerweise ein und
demselben Hafengebiet zugehörige Verladehäfen ange-
geben werden.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG

PARTIE A

1. **Maßnahme Nr. (¹):** 279/96
2. **Programm:** 1996
3. **Begünstigter (²):** Euronaid, PO Box 12, NL-2501 CA Den Haag, Nederland [Tel.: (31-70) 33 05 757; Telefax: 36 41 701; Telex: 30960 EURON NL]
4. **Vertreter des Begünstigten:** Wird vom Begünstigten benannt
5. **Bestimmungsort oder -land:** Kuba
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** raffiniertes Sojaöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (³) (⁴) (⁵):** —
8. **Gesamtmenge (Tonnen netto):** 155
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (⁶) (⁷):** Siehe ABl. Nr. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (10.4 A, B und C 2)
Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (III A 3)
Kennzeichnung in folgender Sprache: Spanisch
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 21. 7. — 10. 8. 1997
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 24. 6. 1997 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe:** 8. 7. 1997 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 4. — 24. 8. 1997
 - c) **Lieferfrist:** —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (¹):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46,
Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2)
296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (⁸):** —

PARTIE B

1. **Maßnahme Nr. (¹):** 277/96 (B1); 278/96 (B2)
2. **Programm:** 1996
3. **Begünstigter (²):** Euronaid, PO Box 12, NL-2501 CA Den Haag, Nederland [Tel.: (31-70) 33 05 757; Telefax: 36 41 701; Telex: 30960 EURON NL]
4. **Vertreter des Begünstigten:** Wird vom Begünstigten benannt
5. **Bestimmungsort oder -land:** B1: Dominikanische Republik; B2: Ecuador
6. **Bereizustellendes Erzeugnis:** Pflanzenöl: entweder raffiniertes Rapsöl oder raffiniertes Sonnenblumenöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (³) (⁴) (⁵):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (III A 1 a) oder b))
8. **Gesamtmenge (Tonnen):** 225
9. **Anzahl der Partien:** 1 in 2 Teilmengen (B1: 45 Tonnen; B2: 180 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (⁶) (⁷):** Siehe ABl. Nr. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (10.4 A, B und C 2)
Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (III A. 3)
Kennzeichnung in folgender Sprache: Spanisch
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Bereitstellung von in der Gemeinschaft erzeugtem raffiniertem Pflanzenöl. Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein.
12. **Lieferstufe:** Frei Verschiffungshafen (⁸)
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 21. 7. — 10. 8. 1997
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 24. 6. 1997 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 8. 7. 1997 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 4. — 24. 8. 1997
 - c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (¹):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel; Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (⁹):** —

Vermerke:

- (¹) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (²) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht auf die Einreichung der Angebote anwendbar.
- (⁵) In dem Gebot dürfen abweichend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zwei, nicht notwendigerweise ein und demselben Hafengebiet zugehörige Verladehäfen angegeben werden.
- (⁶) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114, Punkt III A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (⁷) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung ein Gesundheitszeugnis.
- (⁸) Lieferung in Containern von 20 Fuß, Bedingungen FCL/FCL. (Jeder Container soll 15 Tonnen netto enthalten.)

Der Lieferant übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Empfänger übernimmt die folgenden Verladekosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal.

Artikel 13 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht anwendbar.

Der Lieferant muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl Blechdosen aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Maßnahmenummer gehören.

Der Lieferant muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe verschließen (Sysko Locktainer 180 seal), deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.

- (⁹) In einem Angebot ist, um gültig zu sein, der jeweilige Typ des betreffenden Öls enthalten.
- (¹⁰) Raffiniertes Sojaöl, das folgenden Anforderungen genügt:
- Aussehen bei Raumtemperatur: klar und glänzend,
 - Geruch und Geschmack: neutral,
 - freie Fettsäuren: höchstens 0,1 %,
 - Wasser und Verunreinigungen: höchstens 0,05 %,
 - Farbe, Lovibond 5¼" (rot/gelb): höchstens 1,5/15,
 - Peroxidzahl (Milliäquivalent/kg): höchstens 2,
 - spezifisches Gewicht bei 20 °C: 0,91-0,93 g/cm³,
 - Refraktionsindex bei 20 °C: 1,470-1,476,
 - Jodzahl (Wijs): 125-140 g/100 g.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1038/97 DER KOMMISSION
vom 9. Juni 1997
über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur
Erhöhung der Ernährungssicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der für
die Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommenden Länder
und Organisationen und der für die Beförderung der
Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus
geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten
Getreide zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽²⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽³⁾. Zu diesem Zweck
sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.

Für eine bestimmte Partie sollte, unter Berücksichtigung
der Vielzahl von Bestimmungsorten, die Möglichkeit
vorgesehen werden, daß die Bieter zwei, gegebenenfalls

nicht ein und demselben Hafengebiet zugehörige Verla-
dehäfen angeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die in dem
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-
nung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in dem Anhang aufge-
führten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen
erfolgt im Wege der Ausschreibung.

In dem die Partie B betreffenden Gebot dürfen abwei-
chend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d) der Verord-
nung (EWG) Nr. 2200/87 zwei, nicht notwendigerweise
ein und demselben Hafengebiet zugehörige Verladehäfen
angegeben werden.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG

PARTIE A

1. **Maßnahme Nr. (¹):** 276/96
2. **Programm:** 1996
3. **Begünstigter (²):** Euronaid, Postbus 12, NL-2501 CA Den Haag, Nederland [Tel.: (31-70) 33 05 757; Telefax: 36 41 701; Telex: 30960 EURON NL]
4. **Vertreter des Begünstigten:** Wird vom Begünstigten benannt
5. **Bestimmungsort oder -land:** Ecuador
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Haferflocken
7. **Merkmale und Qualität der Ware (³) (⁴):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II B 1 e))
8. **Gesamtmenge (Tonnen):** 456
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (⁵) (⁶) (⁷):** Siehe ABl. Nr. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (2.3 A 1 c), 2 c) B 4)
Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II B 3)
Kennzeichnung in folgender Sprache: Spanisch
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 28. 7. — 17. 8. 1997
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 24. 6. 1997 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe:** 8. 7. 1997 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 11. — 31. 8. 1997
 - c) **Lieferfrist:** —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 5 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (⁸):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (⁹):** Die am 20. 6. 1997 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 967/97 der Kommission (ABl. Nr. L 141 vom 31. 5. 1997, S. 6) festgesetzte Erstattung

PARTIE B

1. **Maßnahme Nr. (¹):** 281/96 (B1); 282/96 (B2)
2. **Programm:** 1996
3. **Begünstigter (²):** Euronaid, Postbus 12, NL-2501 CA Den Haag, Nederland [Tel.: (31-70) 33 05 757; Telefax: 36 41 701; Telex: 30 960 EURON NL]
4. **Vertreter des Begünstigten :** Wird vom Begünstigten benannt
5. **Bestimmungsort oder -land:** B1: Uganda; B2: Peru
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Geschliffener Reis (Erzeugniscode 1006 30 92 900, 1006 30 94 900, 1006 30 96 900, 1006 30 98 900)
7. **Merkmale und Qualität der Ware (³) (⁴):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II A 1 f)
8. **Gesamtmenge (Tonnen):** 514
9. **Anzahl der Partien:** 1 in 2 Teilmengen (B1: 460 Tonnen; B2: 54 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (⁵) (⁶) (⁷):** Siehe ABl. Nr. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (1.0 A 1 c), 2 c) und B 6)
Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II A 3)
Kennzeichnung in folgender Sprache: B1: Englisch; B2: Spanisch
Ergänzende Aufschriften: „Expiry date...“ (B1)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen (⁸)
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 21. 7. — 10. 8. 1997
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 24. 6. 1997 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 8. 7. 1997 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 4. — 24. 8. 1997
 - c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 5 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (¹):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (⁹):** Die am 20. 6. 1997 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 967/97 der Kommission (ABl. Nr. L 141 vom 31. 5. 1997, S. 6) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (¹) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (²) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 25 dieses Anhangs stehende Datum.
- Die Erstattung wird mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Tages in Landeswährung umgerechnet, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden. Die Artikel 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96 (ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22), werden auf diese Erstattung nicht angewandt.
- (⁵) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente:
- pflanzengesundheitliches Zeugnis (B2: + Haltbarkeitsdatum),
 - Partie B: Zeugnis über Begasung. Die Fracht wird vor der Verschiffung mit Phosphin-Gas geräuchert.
- (⁶) Lieferung in Containern von 20 Fuß; Bedingungen FCL/FCL (Jeder Container soll 12 Tonnen netto (Partie A) und 20 Tonnen netto (Partie B) enthalten).
- Der Lieferant übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Empfänger übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal. Artikel 13 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht anwendbar.
- Der Lieferant muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Maßnahmenummer gehören.
- Der Lieferant muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe verschließen (SYSKO locktainer 180 seal), deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.
- (⁷) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
- (⁸) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114, II A 3 c) oder II B 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (⁹) In dem Gebot dürfen, abweichend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87, zwei, nicht notwendigerweise ein und demselben Hafengebiet zugehörige Verladehäfen angegeben werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1039/97 DER KOMMISSION

vom 9. Juni 1997

zur Verschiebung der im Wirtschaftsjahr 1997/98 bezüglich der Aussaat bestimmter Kulturpflanzen in mehreren Regionen einzuhaltenden Termine

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 922/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 muß die Aussaat bis zum 15. Mai vor der betreffenden Ernte vorgenommen sein, damit aufgrund der genannten Stützungsregelung der für Getreide, Eiweißpflanzen und Leinsamen vorgesehene Ausgleich gewährt werden kann.

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 658/96 der Kommission vom 9. April 1996 über die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 843/97⁽⁴⁾, müssen die Ölsaaten spätestens am 15. Mai gesät sein.

Wegen der in diesem Jahr besonders ungünstigen Wetterverhältnisse lassen sich die für Deutschland, Österreich, Spanien, Portugal, Frankreich, Finnland, Italien, das Vereinigte Königreich und für Schweden festgesetzten Termine nicht einhalten. Die der Aussaat von Getreide,

Ölsaaten, Eiweißpflanzen und/oder Leinsamen im Wirtschaftsjahr 1997/98 gesetzten Termine sollten aus diesem Grund in bestimmten Gebieten gegebenenfalls verschoben werden. Von den Verordnungen (EWG) Nr. 1765/92 und (EG) Nr. 658/96 ist deshalb gemäß Artikel 12 siebter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 abzuweichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Verwaltungsausschusses für Getreide, Fette und Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Wirtschaftsjahr 1997/98 in Deutschland, Österreich, Spanien, Portugal, Frankreich, Finnland, Italien, im Vereinigten Königreich und in Schweden einzuhaltenden Aussaattermine sind im Anhang für die dort ebenfalls angegebenen Kulturpflanzen und Gebiete festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 15. Mai 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 24. 5. 1997, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 91 vom 12. 4. 1996, S. 46.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 121 vom 13. 5. 1997, S. 5.

ANHANG

Im Wirtschaftsjahr 1997/98 einzuhaltende Aussaattermine

Kulturpflanzen	Mitgliedstaat	Gebiet	Termin
Mais, Sonnenblumen, Sorghum, Soja	Frankreich	Landesweit	31. Mai 1997
Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Leinsamen	Finnland	Landesweit	15. Juni 1997
Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Leinsamen	Schweden	Västmanland Stockholm Uppsala Södermanland Östergötland Gotland Älvsborg Örebro Halland Göteborg und Bohus	15. Juni 1997
Mais, Soja	Österreich	Landesweit	31. Mai 1997
Leinsamen	Vereinigtes Königreich	England	31. Mai 1997
Mais	Deutschland	Landesweit	31. Mai 1997
Sonnenblumen	Spanien	Landesweit	31. Mai 1997
Getreide	Vereinigtes Königreich	Orkney Islands	31. Mai 1997
Mais, Sorghum, Soja	Italien	Piemont	15. Juni 1997
Mais, Sorghum, Sonnenblumen	Portugal	Landesweit	31. Mai 1997

VERORDNUNG (EG) Nr. 1040/97 DER KOMMISSION

vom 9. Juni 1997

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 9. Juni 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0709 90 77	052	77,3
	999	77,3
0805 30 30	052	97,2
	388	80,3
	528	69,8
	999	82,4
0808 10 61, 0808 10 63, 0808 10 69	060	49,9
	388	85,9
	400	81,2
	404	112,5
	508	81,0
	512	70,1
	524	78,8
	528	70,2
	804	97,1
	999	80,7
	0809 10 20	400
999		278,4
0809 20 49	400	206,8
	999	206,8

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 2. Juni 1997

zur Genehmigung der stillschweigenden Verlängerung oder der Aufrechterhaltung der Bestimmungen von Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträgen sowie Handelsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern, deren Gegenstand unter die gemeinsame Handelspolitik fällt

(97/351/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2,

gestützt auf die Entscheidung 69/494/EWG des Rates vom 16. Dezember 1969 über die schrittweise Vereinheitlichung der Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die ausdrückliche oder stillschweigende Verlängerung der im Anhang dieser Entscheidung aufgeführten Verträge, Abkommen und Protokolle über die Übergangszeit hinaus wurde zuletzt durch die Entscheidung 95/133/EG⁽²⁾ genehmigt.

Um eine Unterbrechung ihrer vertraglichen Handelsbeziehungen mit bestimmten dritten Ländern zu vermeiden, haben die betreffenden Mitgliedstaaten die Genehmigung der stillschweigenden Verlängerung oder der Aufrechterhaltung derjenigen Bestimmungen der im Anhang dieser Entscheidung aufgeführten Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträge sowie Handelsabkommen mit diesen Ländern beantragt, deren Gegenstand unter die gemeinsame Handelspolitik im Sinne des Artikels 113 des Vertrags fällt.

Die meisten Bereiche, die durch die genannten Bestimmungen in Verträgen und Abkommen der Mitgliedstaaten

geregelt waren, sind nunmehr Gegenstand gemeinschaftlicher Abkommen. Es geht daher lediglich darum, die Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen für diejenigen Bereiche zu genehmigen, die nicht von Gemeinschaftsabkommen erfaßt werden. Diese Genehmigung berührt im übrigen nicht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, jede Unvereinbarkeit dieser Verträge und Abkommen mit dem Gemeinschaftsrecht zu vermeiden und gegebenenfalls zu beseitigen.

Außerdem darf der Inhalt der stillschweigend zu verlängernden oder aufrechtzuerhaltenden Verträge und Abkommen kein Hindernis für die gemeinsame Handelspolitik darstellen.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben erklärt, daß die stillschweigende Verlängerung oder die Aufrechterhaltung dieser Verträge und Abkommen der Einleitung gemeinschaftlicher Handelsverhandlungen mit den betreffenden dritten Ländern und der Übernahme der handelspolitischen Fragenbereiche der geltenden bilateralen Abkommen in die Gemeinschaftsabkommen nicht entgegensteht.

Im Anschluß an die Konsultationen gemäß Artikel 2 der Entscheidung 69/494/EWG wurde festgestellt, daß die Bestimmungen der betreffenden bilateralen Verträge und Abkommen kein Hindernis für die gemeinsame Handelspolitik darstellen würden, was auch durch die vorgenannten Erklärungen der betreffenden Mitgliedstaaten bestätigt wird.

Soweit sich die stillschweigende Verlängerung oder die Aufrechterhaltung der Bestimmungen, deren Gegenstand unter Artikel 113 des Vertrags fällt, als Hindernis für die gemeinsame Handelspolitik erweisen sollte, haben sich die betreffenden Mitgliedstaaten außerdem bereit erklärt, diese Verträge und Abkommen anzupassen oder gegebenenfalls zu kündigen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 326 vom 29. 12. 1969, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 89 vom 21. 4. 1995, S. 30.

Die betreffenden Verträge und Abkommen enthalten Kündigungsklauseln mit Kündigungsfristen von drei bis zwölf Monaten.

Unter diesen Bedingungen steht der stillschweigenden Verlängerung oder der Aufrechterhaltung der betreffenden Bestimmungen für einen Zeitraum von vier Jahren nichts entgegen.

Diese Genehmigung sollte unter Umständen zurückgenommen werden können, insbesondere wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen sollte, daß die Aufrechterhaltung der Bestimmungen der genannten Verträge und Abkommen ein Hindernis für die gemeinsame Handelspolitik darstellt oder darzustellen droht. Daher empfiehlt es sich, die Mitgliedstaaten durch die Einführung eines Verfahrens zu verpflichten, der Kommission mitzuteilen, in welchen Fällen diese Gefahr bestehen könnte —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in den im Anhang dieser Entscheidung aufgeführten Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträgen sowie Handelsabkommen enthaltenen Bestimmungen, deren

Gegenstand unter die gemeinsame Handelspolitik im Sinne des Artikels 113 des Vertrags fällt, können für diejenigen Bereiche, die nicht von Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden dritten Ländern erfaßt werden, bis zum 30. April 2001 stillschweigend verlängert oder aufrechterhalten werden, soweit ihr Inhalt mit den gemeinsamen Politiken vereinbar ist.

Diese Genehmigung kann unter Umständen zurückgenommen werden, insbesondere wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen sollte, daß die Aufrechterhaltung der Bestimmungen der genannten Verträge und Abkommen ein Hindernis für die gemeinsame Handelspolitik darstellt oder darzustellen droht. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, in welchen Fällen diese Gefahr bestehen könnte.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 2. Juni 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. VAN MIERLO

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO — LIITE — BILAGA

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lidstaat Estado-membro Jäsenvaltio Medlemsstat	País tercero Tredjeland Drittland Τρίτη χώρα Third country Pays tiers Paese terzo Derde land País terceiro Kolmas maa Tredje land	Naturaleza del Acuerdo Aftalens art Art des Abkommens Φύση της συμφωνίας Type of Agreement Nature de l'accord Natura dell'accordo Aard van de overeenkomst Natureza do acordo Sopimuksen luonne Typ av avtal	Fecha del Acuerdo Aftalens dato Zeitpunkt des Abkommens Ημερομηνία της συμφωνίας Date of the Agreement Date de l'accord Data dell'accordo Datum van de overeenkomst Data do acordo Sopimuksen päivämäärä Datum för avtalet
(1)	(2)	(3)	(4)
BELGIQUE/BELGIË	El Salvador États-Unis d'Amérique/ Verenigde Staten Honduras Liberia Maroc / Marokko République dominicaine / Dominicaanse Republiek Venezuela	Convention commerciale / Handelsovereenkomst Traité d'amitié, de commerce et de navigation / Vriend- schaps-, handels- en scheepvaartverdrag Traité d'amitié, de commerce et de navigation / Vriend- schaps-, handels- en scheepvaartverdrag Déclaration complémentaire / Aanvullende verklaring Traité d'amitié, de commerce et de navigation / Vriend- schaps-, handels- en scheepvaartverdrag Traité d'amitié, de commerce et de navigation / Vriend- schaps-, handels- en scheepvaartverdrag Traité d'amitié, de commerce et de navigation / Vriend- schaps-, handels- en scheepvaartverdrag	21. 3. 1906 21. 2. 1961 25. 3. 1909 30. 8. 1909 1. 5. 1885 4. 1. 1862 21. 8. 1884 1. 3. 1884
BENELUX	Paraguay Union soviétique / USSR	Accord de commerce et de navigation / Handels- en scheepvaartakkoord Traité de commerce / Handelsverdrag	13. 8. 1963 14. 7. 1971
DANMARK	Bolivia Brasiliën Bulgariën Burma Chile Columbia Costa Rica Den Arabiske Republik Egypten Den Dominikanske Republik De Forenede Stater El Salvador Guatemala Haiti Iran	Handelstraktat Midlertidig aftale om mestbegunstigelsesklausul Ordning vedrørende den gensidige anvendelse af mestbe- gunstigelsesklausul (brevveksling) Noteveksling vedrørende mestbegunstigelsesklausul Handels- og søfartstraktat Handels- og søfartstraktat Handels- og søfartstraktat Midlertidig handelsaftale Venskabs-, handels- og søfartstraktat Handels- og søfartstraktat Handels- og søfartstraktat Handels- og søfartstraktat Handelstraktat Venskabs-, etablerings- og handelstraktat	9. 11. 1931 30. 7. 1936 27. 7. / 5. 8. 1921 29. 4. 1948 og 17. 4. 1950 4. 2. 1899 21. 6. 1923 26. 9. 1956 7. 5. 1930 26. 7. 1852 1. 10. 1951 9. 7. 1958 4. 3. 1948 21. 10. 1937 20. 2. 1934

1	2	3	4
DANMARK (fortsat)	Israel	Foreløbig aftale (modus vivendi) om mestbegunstigelses-klausul i alle sager om søfart og i alt vedrørende told, osv.	14. 11. 1952
	Japan	Handels- og søfartstraktat	12. 2. 1912
	Liberia	Venskabs-, handels- og søfartstraktat	21. 5. 1860
	Paraguay	Handels- og søfartstraktat	3. 5. 1967
	Peru	Handels- og søfartstraktat	10. 6. 1957
	Polen	Handels- og søfartstraktat	22. 3. 1924
	Rumænien	Noteveksling om handel og søfart	28. 8. 1930
	Sovjetunionen	Handels- og søfartstraktat	17. 8. 1946
	Thailand	Venskabs-, handels- og søfartstraktat	5. 11. 1937
		Noteveksling	9. 3. 1972
	Tjekkoslaviet	Noteveksling om handel og søfart	18. 4. 1925
		Noteveksling om varebehandling	26. 8. 1929
	Tyrkiet	Etablerings-, handels- og søfartstraktat	31. 5. 1930
	Ungarn	Handels- og søfartskonvention	14. 3. 1887
	Uruguay	Handels- og søfartstraktat	4. 3. 1953
Zaire	Handelskonvention	23. 2. 1885	
• DEUTSCHLAND	Argentinien	Handelsvertrag	19. 9. 1857
	Chile	Handelsvertrag	2. 2. 1951
	Dominikanische Republik	Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag	23. 12. 1957
	Ecuador	Handelsvertrag	1. 8. 1953
	El Salvador	Abkommen über die Meistbegünstigung (ratifiziert)	31. 10. 1952
	Indien	Handelsabkommen	19. 3. 1952 und 31. 3. 1955
	Iran	Handels-, Zoll- und Schifffahrtsvertrag	17. 2. 1929
	Japan	Handels- und Schifffahrtsvertrag	20. 7. 1927
	Pakistan	Handelsabkommen (ratifiziert)	4. 3. 1950
	Paraguay	Abkommen über die Meistbegünstigung (ratifiziert)	30. 7. 1955
	Peru	Handelsabkommen (ratifiziert)	20. 7. 1951
	Saudi-Arabien	Freundschaftsvertrag, bestätigt und abgeändert durch Briefwechsel	26. 4. 1929 31. 3./10. 7. 1952
	Türkei	Handelsvertrag	27. 5. 1930
	UdSSR	Abkommen über allgemeine Fragen des Handels und der Schifffahrt (ratifiziert)	25. 4. 1958
	Uruguay	Abkommen über die Meistbegünstigung (ratifiziert)	18. 4. 1953
	Vereinigte Staaten	Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag	29. 10. 1954
	ΕΛΛΑΔΑ	Βουλγαρία	Συνθήκη εμπορίου
Καμερούν		Εμπορική συμφωνία	29. 10. 1962
Κύπρος		Εμπορική συμφωνία	23. 8. 1962
Αίγυπτος		Προσωρινή εμπορική συμφωνία	10. 4. 1926
Ηνωμένες Πολιτείες της Αμερικής		Συνθήκη φιλίας, εμπορίου και ναυτιλίας	3. 8. 1951
Ινδία		Συμφωνία εμπορίου	14. 2. 1958
Ιράν		Σύμβαση εγκαταστάσεως, εμπορίου και ναυτιλίας	9. 1. 1931
Ισραήλ		Σύμβαση εμπορίου και ναυτιλίας	22. 7. 1952
Ιαπωνία		Συνθήκη φιλίας, εμπορίου και ναυτιλίας	20. 5. 1899

1	2	3	4
ΕΛΛΑΔΑ (συνέχεια)	Λίβανος	Προξενική σύμβαση ναυτιλίας, εμπορικών και αστικών δικαιωμάτων	6. 10. 1948
	Λιθύη	Εμπορική συμφωνία (1)	16. 3. 1957
	Πακιστάν	Εμπορική συμφωνία	17. 1. 1963
	Γιουγκοσλαβία	Οικονομική συνεργασία και εμπορικές συναλλαγές	1. 10. 1960
		Εμπορική συμφωνία	17. 12. 1974
		Συμφωνία εμπορίου και ναυτιλίας	2. 11. 1927
	Γκάνα	Ανταλλαγή επιστολών	13. 11. 1926
	Νιγηρία	Ανταλλαγή επιστολών	13. 11. 1926
	Σιέρα Λεόνε	Ανταλλαγή επιστολών	13. 11. 1926
	Νέα Ζηλανδία	Ανταλλαγή επιστολών	13. 11. 1926
	Τζαμάικα	Ανταλλαγή επιστολών	17. 11. 1926
	Τρινιτάντ και Τομπάγκο	Ανταλλαγή επιστολών	17. 11. 1926
	Σρι Λάνκα	Ανταλλαγή επιστολών	26. 11. 1926
ΕΣΣΔ	Σύμβαση εμπορίου και ναυτιλίας	11. 6. 1929	
ESPAÑA	Brasil	Canje de notas que regula el intercambio comercial	16. 5. 1962
	Costa Rica	Convenio de cooperación económica	29. 8. 1972
	Ecuador	Convenio de cooperación económica	9. 5. 1974
	Guatemala	Convenio de cooperación económica	31. 10. 1972
	Honduras	Convenio de cooperación económica	17. 10. 1972
	Hungría	Acuerdo a largo plazo sobre intercambios comerciales, navegación, transporte y desarrollo de la cooperación económica, industrial y técnica	8. 4. 1976
	México	Acuerdo de cooperación económica y comercial	14. 10. 1977
	Panamá	Protocolo de cooperación económica	15. 6. 1964
	Perú	Acuerdo comercial	23. 5. 1953
	Uruguay	Tratado comercial sobre la concesión de la cláusula de nación más favorecida	24. 2. 1954
FRANCE	Albanie	Traité de commerce et de navigation	14. 12. 1963
	Canada	Convention d'établissement et de navigation	12. 5. 1933
	Colombie	Convention relative à l'établissement des nationaux, au commerce et à la navigation	30. 5. 1892
	Costa Rica	Traité de commerce	30. 4. 1953
	Cuba	Convention commerciale et protocole	6. 11. 1929
	Équateur	Accord commercial	20. 3. 1959
	El Salvador	Traité de commerce	23. 3. 1953
	États-Unis d'Amérique	Convention de navigation et de commerce modifiée par accord	17. 7. 1919
	Hongrie	Convention commerciale	13. 10. 1925
	Iran	Convention d'établissement et de navigation	24. 6. 1964
	Liberia	Traité de commerce et de navigation	17. 4. 1852
	Libye	Convention de coopération économique (1)	10. 8. 1955
	Paraguay	Accord commercial	11. 9. 1956
	Pologne	Traité de commerce et de navigation	22. 5. 1937
	République dominicaine	Accord commercial (2)	20. 12. 1954
	Roumanie	Convention de commerce et de navigation	27. 8. 1930
	Tchécoslovaquie	Convention commerciale	2. 7. 1928
	Turquie	Convention de commerce et de navigation	29. 8. 1929
	Uruguay	Convention de commerce et de navigation	4. 6. 1892
		Protocole additionnel	30. 12. 1953
Venezuela	Accord de commerce et de navigation	26. 7. 1950	
Yougoslavie	Convention de commerce et de navigation	30. 1. 1929	

(1) Αναστέλλεται η εφαρμογή της συμφωνίας σύμφωνα με τον κανονισμό (ΕΟΚ) αριθ. 945/92 του Συμβουλίου (ΕΕ αριθ. L 101 της 15. 4. 1992, σ. 53). L'application de l'accord est suspendue conformément au règlement (CEE) n° 945/92 du Conseil (JO n° L 101 du 15. 4. 1992, p. 53).

(2) Reconstitution autorisée sous réserve d'une déclaration du gouvernement français concernant les articles 11 et 12 relatifs à l'obligation d'achat de tabac.

(1)	(2)	(3)	(4)
IRELAND	Arab Republic of Egypt	Exchange of notes in regard to commercial relations	25/28. 7. 1930
		Exchange of notes prolonging the provisional Commercial Agreement of 25/28. 7. 1930	27. 2. 1951
	Brazil	Exchange of notes in regard to commercial relations	16. 10. 1931
	Costa Rica	Exchange of notes in regard to commercial relations	2. 8. 1933 and 2. 4. 1934
	Guatemala	Exchange of notes in regard to commercial relations	8. 2. and 10. 4. 1930
	United States Vietnam	Treaty of friendship, commerce and navigation Exchange of notes in regard to commercial relations	21. 10. 1950 1. 12. 1964
ITALIA	Africa del Sud	Estensione del trattato con il Regno Unito alle province di: Natal	10. 3. 1884
		Transval	28. 5. 1906
		Orange	13. 7. 1907
	Argentina	Nota verbale	1. 5. 1948
		Convenzione commerciale	1. 6. 1894
		Protocollo	31. 1. 1895
	Bulgaria	Protocollo addizionale	4. 3. 1937
		Convenzione sui pagamenti	4. 3. 1937
	Bulgaria	Protocollo sostitutivo del trattato di commercio e di navigazione	19. 12. 1950
	Cile	Trattato di commercio e di navigazione	12. 7. 1898
	Cuba	Trattato d'amicizia, di commercio e di navigazione	
		Protocollo addizionale	29. 12. 1903
	Ecuador	Trattato d'amicizia, di commercio e di navigazione	12. 8. 1900
		Convenzione addizionale	26. 2. 1911
	Haiti	Convenzione di commercio e di navigazione e scambi di note	14. 6. 1954
	Iran	Trattato di commercio, di stabilimento e di navigazione	26. 1. 1955
		Scambio di note	9. 2. 1955
	Iugoslavia	Convenzione di commercio e di navigazione	31. 3. 1955
	Libano	Trattato d'amicizia, di commercio e di navigazione	15. 2. 1949
	Liberia	Trattato d'amicizia, di commercio e di navigazione	23. 10. 1862
		Dichiarazione comune	24. 11. 1951
	Nicaragua	Trattato d'amicizia, di commercio e di navigazione	25. 1. 1906
	Nuova Zelanda	Scambio di note	24. 11. 1967
		Trattato d'amicizia, di commercio e di navigazione, protocollo e scambio di note	7. 10. 1965
	Perù	Trattato di commercio e di navigazione e dichiarazione	23. 12. 1874
	Polonia	Trattato di commercio	12. 5. 1922
	Romania	Protocollo doganale (1)	25. 11. 1950
	Stati Uniti	Trattato d'amicizia, di commercio e di navigazione	2. 2. 1948
		Accordo supplementare al trattato	26. 9. 1951
	Svizzera	Trattato di commercio	27. 1. 1923
		Protocolli	28. 11. 1925 e 30. 12. 1933
		Trattato di commercio e di navigazione e scambio di note	29. 12. 1936
Turchia	Trattato di commercio e di navigazione	4. 7. 1928	
	Protocollo doganale (1)	28. 3. 1950	
URSS	Trattato di commercio e di navigazione	11. 12. 1948	
Uruguay	Trattato di commercio	26. 2. 1947	
Venezuela	Trattato d'amicizia, di navigazione e di commercio	19. 6. 1861	
	Modus vivendi	29. 6. 1939	
Yemen	Trattato d'amicizia e di relazioni economiche	4. 9. 1937	

(1) Protocollo richiamato e riesaminato in occasione dell'accordo commerciale quadro fra i due paesi.

(1)	(2)	(3)	(4)
LUXEMBOURG	États-Unis d'Amérique	Traité d'amitié, d'établissement et de navigation	23. 2. 1962
NEDERLAND	Afghanistan	Vriendschaps- en handelsverdrag	26. 7. 1939
	Arabische Republiek	Voorlopige handelsovereenkomst	17. 3. 1930
	Egypte		
	Bolivia	Handelsverdrag	30. 5. 1929
	Brazilië	Voorlopig handelsakkoord	15. 3. 1937
	Bulgarije	Notawisseling	1/9. 3. 1922
	Canada	Handelsovereenkomst	11. 7. 1924
	Colombia	Vriendschaps-, handels- en scheepvaartverdrag	1. 5. 1829
	Costa Rica	Handels- en scheepvaartovereenkomst	3. 6. 1957
	El Salvador	Handelsverdrag en briefwisseling	13. 3. 1956
	Ethiopië	Overeenkomst nopens de meestbegunstigingsclausule	30. 9. 1926
	Guatemala	Handelsverdrag	12. 5. 1926
	Haiti	Handelsverdrag en notawisseling	7. 9. 1926
	Hongarije	Handelsovereenkomst	9. 12. 1924
	Iran	Voorlopig handelsverdrag en briefwisseling	20. 6. 1928
	Japan	Handels- en scheepvaartverdrag	6. 7. 1912
	Jemen	Vriendschapsverdrag	12. 4. 1939
	Joegoslavië	Handels- en scheepvaartverdrag	28. 5. 1930
	Liberia	Vriendschaps-, handels- en scheepvaartverdrag	20. 12. 1862
	Marokko	Handels- en scheepvaartverdrag	18. 5. 1858
	Maskate	Handelsverdrag	27. 8. 1877
	Mexico	Handelsverdrag	27. 1. 1950
	Polen	Handels- en scheepvaartverdrag	30. 5. 1924
	Roemenië	Handelsschikking	29. 8. 1930
	Tsjechoslowakije	Overeenkomst	20. 1. 1923
	Turkije	Notawisseling	21. 11. 1929
	Uruguay	Handels- en scheepvaartverdrag	29. 1. 1934
		Protocol	12. 6. 1953
	Venezuela	Verdrag betreffende de diplomatieke betrekkingen	11. 5. 1920
	Verenigde Staten	Vriendschaps-, handels- en scheepvaartverdrag	27. 3. 1956
	Zaire	Overeenkomst met de internationale Vereniging van de Kongo	27. 12. 1884
	Zuid-Afrika	Voorlopig akkoord nopens de handelsbetrekkingen en de scheepvaart	20. 2. 1935
PORTUGAL	Bulgária	Acordo de comércio a longo prazo	11. 2. 1975
	Checoslováquia	Acordo de comércio a longo prazo	1. 3. 1975
	Cuba	Acordo de comércio a longo prazo	13. 9. 1976
	União das Repúblicas Socialistas Soviéticas	Acordo de comércio	19. 12. 1974
UEBL/BLEU	Afrique du Sud / Zuid-Afrika	Accord commercial provisoire / Voorlopig handelsakkoord	13. 7. 1937
	Albanie / Albanië	Échange de lettres / Briefwisseling	19. 2. 1929
	Argentine / Argentinië	Accord provisoire / Voorlopig akkoord	16. 1. 1934
	Bolivio / Bolivia	Traité d'amitié et de commerce / Vriendschaps- en handelsverdrag	18. 4. 1912
		Avenant au traité / Aanvullend protocol	10. 12. 1963
	Brésil / Brazilië	Accord commercial provisoire / Voorlopig handelsakkoord	14. 1. 1932
	Bulgarie / Bulgarije	Échange de lettres / Briefwisseling	8. 2. 1926
	Canada	Convention de commerce / Handelsovereenkomst	3. 7. 1924
	Chili	Accord commercial provisoire / Voorlopig handelsakkoord	27. 8. 1936

(1)	(2)	(3)	(4)
UEBL/BLEU (suite/vervolg)	Colombie / Colombia	Échange de lettres portant application à l'UEBL du traité conclu entre les Pays-Bas et la Colombie le 1 ^{er} mai 1829 / Briefwisseling van toepassing in de BLEU voor het Verdrag afgesloten tussen Nederland en Colombia van 1 mei 1829	19 et/en 22. 8. 1936
	Équateur / Ecuador	Traité d'amitié, de commerce et de navigation / Vriendschaps-, handels- en scheepvaartverdrag Avenant au traité / Aanvullend protocol	5. 3. 1887 19. 10. 1937
	Guatemala	Traité de commerce et de navigation / Handels- en scheepvaartverdrag	7. 11. 1924
	Haïti	Accord commercial provisoire / Voorlopig handelsakkoord	9. 7. 1936
	Hongrie / Hongarije	Échange de lettres / Briefwisseling	30. 9. 1924
	Iran	Convention de commerce et de navigation / Handels- en scheepvaartovereenkomst	9. 5. 1929
	Nouvelle-Zélande / Nieuw-Zeeland	Accord commercial provisoire par échange de lettres / Voorlopig handelsakkoord bij briefwisseling	5. 12. 1933
	Pologne / Polen	Traité de commerce / Handelsverdrag	30. 12. 1922
	Roumanie / Roemenië	Accord commercial provisoire / Voorlopig handelsakkoord	28. 8. 1930
	Suisse / Zwitserland	Traité de commerce / Handelsverdrag	26. 8. 1929
	Tchécoslovaquie / Tsjechoslowakije	Traité de commerce / Handelsverdrag	28. 12. 1925
	Union soviétique / USSR	Convention commerciale provisoire / Voorlopige handels-overeenkomst	5. 9. 1935
	Uruguay	Accord commercial provisoire / Voorlopig handelsakkoord	22. 2. 1937
	Viêt-nam / Vietnam	Échange de lettres portant sur le traitement de la nation la plus favorisée dans le domaine tarifaire / Briefwisseling betreffende de toepassing van de meestbegunstigingsclausule op tarifair gebied	16 et/en 20. 1. 1956
	Yémen / Jemen	Convention commerciale / Handelsovereenkomst	7. 12. 1936
Yougoslavie / Joegoslavië	Traité de commerce et de navigation / Handels- en scheepvaartverdrag	16. 12. 1926	
UNITED KINGDOM	Afghanistan	Treaty of friendship and commerce	22. 11. 1921
		Trade convention	5. 6. 1923
		Exchange of notes	6. 5. 1930
	Argentina	Treaty of amity, commerce and navigation	2. 2. 1825
	Bolivia	Treaty of commerce	1. 8. 1911
	Burma	Treaty regarding the recognition of Burmese independence, and related matters, with exchange of notes	17. 10. 1947
		Exchange of notes regulating commercial relations pending the conclusion of a new Treaty of commerce and navigation	24. 12. 1949
	Colombia	Treaty of friendship, commerce and navigation	16. 2. 1866
		Protocol applying the Treaty of certain parts of the Dominions	20. 8. 1912
		Exchange of notes	30. 12. 1938
	Costa Rica	Treaty of friendship, commerce and navigation	27. 11. 1849
		Protocol respecting the application of the Treaty to certain parts of the Dominions	18. 8. 1913
	Czechoslovakia	Treaty of commerce with declaration	14. 7. 1923
	Hungary	Treaty of commerce and navigation	23. 7. 1926
	Iran	Treaty of peace and commerce	4. 3. 1857
	Commercial convention	9. 2. 1903	
	Agreement modifying the commercial convention	21. 3. 1920	

(1)	(2)	(3)	(4)
UNITED KINGDOM (cont'd)	Japan	Treaty of commerce, establishment and navigation, with Protocols and exchanges of notes	14. 11. 1962
		Exchange of notes on voluntary export control	14. 11. 1962
	Liberia	Treaty of friendship and commerce	21. 11. 1848
		Agreement modifying the Treaty of 21. 11. 1848	23. 7. 1908
	Morocco	General treaty	9. 12. 1856
		Convention of commerce and navigation	9. 12. 1856
		Exchange of notes, concerning the convention of 9. 12. 1856	1. 3. 1957
	Muscat and Oman	Treaty of friendship, commerce and navigation with exchange of letters	20. 12. 1951
	Nepal	Treaty of peace and friendship	30. 10. 1950
	Nicaragua	Treaty of friendship, commerce and navigation	28. 7. 1905
	Peru	Treaty of friendship, commerce and navigation	10. 4. 1850
		Agreement relating to commerce and navigation (with Protocols and exchanges of notes)	6. 10. 1936
		Exchange of notes regarding the continuance in force of Articles 4 and 5 of the Commercial Agreement of 6. 10. 1936	28. 1. 1950
	Poland	Treaty of commerce and navigation	26. 11. 1923
	Romania	Treaty of commerce and navigation with Protocols and exchange of notes	6. 8. 1930
		Temporary Commercial Agreement (1)	16. 2. 1934
	Soviet Union	Treaty of friendship, commerce and reciprocal establish- ment	6. 9. 1855
		Convention applying the Treaty of 1855 to the Dominions	30. 3. 1914
		Exchange of notes applying to Liechtenstein Commercial Agreements in force	26. 4. 1924
		Treaty of commerce and navigation	1. 3. 1930
	Turkey	Exchange of notes relating to certain commercial matters	28. 2. 1957
Convention of commerce		3. 7. 1815	
United States	Convention	20. 10. 1818	
	Convention of commerce	6. 8. 1827	
	Treaty of amity, commerce and navigation	18. 4. 1825	
Venezuela	Convention	29. 10. 1834	
	Exchange of notes	3. 2. 1903	
	Treaty of commerce and navigation with exchanges of notes	12. 5. 1927	
Yugoslavia	Agreement on trade and payments	27. 11. 1936	
BENELUX	Honduras	Handelsakkoord/Accord commercial	30. 1. 1959
	Joegoslavië/ Yougoslavie	Handelsakkoord/Accord commercial	18. 6. 1958
	Marokko/ Maroc	Handelsakkoord/Accord commercial	5. 8. 1958
DANMARK	Indonesien	Handelsaftale	9. 9. 1952
	Madagaskar	Handelsaftale	10. 12. 1965
	Marokko	Handelsaftale	26. 7. 1961
	Senegal	Handelsaftale	11. 4. 1962
	Tunesien	Handelsaftale	8. 6. 1960

(1) Russian Federation and other former Soviet Republics which have succeeded to the Agreement, or parts thereof, in accordance with international law.

(1)	(2)	(3)	(4)
DEUTSCHLAND	Afghanistan Jugoslawien Philippinen Türkei	Handelsabkommen Handelsabkommen Protokoll Handelsabkommen Abkommen über Warenverkehr	31. 1. 1958 11. 6. 1952 16. 7. 1964 28. 2. 1964 16. 2. 1952
ΕΛΛΑΔΑ	Ιράν Τυνησία Ιορδανία Συρία Μάλτα	Εμπορική συμφωνία Εμπορική συμφωνία Εμπορική συμφωνία Εμπορική συμφωνία Εμπορική συμφωνία	3. 2. 1976 2. 3. 1960 27. 2. 1977 27. 5. 1969 14. 4. 1976
ESPAÑA	Angola Egipto República Dominicana Siria	Acuerdo de cooperación y comercial Acuerdo comercial Convenio de cooperación económica Convenio de cooperación económica	18. 3. 1983 19. 5. 1976 2. 6. 1973 26. 9. 1952
FRANCE	RAE (république arabe d'Égypte)	Accord commercial	10. 7. 1964
ITALIA	Colombia Somalia	Modus vivendi Accordo commerciale e di cooperazione economica e tecnica	19. 6. 1952 1. 7. 1960
PORTUGAL	Paquistão	Acordo comercial	6. 7. 1981
BENELUX	Israël Philippines / Filippijnen	Accord commercial / Handelsakkoord Accord commercial / Handelsakkoord	29. 8. 1958 14. 3. 1967
ITALIA	Cuba India Libano Svizzera Yemen	Scambio di note Accordo commerciale e scambio di lettere Accordo commerciale Accordo commerciale Protocollo addizionale (al trattato d'amicizia e di relazioni economiche del 4. 1937)	9. 9. 1950 6. 10. 1959 7. 7. 1964 4. 11. 1955 21. 10. 1950 5. 10. 1959
DANMARK	Cameroun	Handelsaftale	8. 10. 1962
DEUTSCHLAND	Ecuador Kolumbien	Handelsabkommen Handelsabkommen	1. 8. 1953 9. 11. 1957
ΕΛΛΑΔΑ	Βραζιλία Αιθιοπία Λιθερία Μεξικό	Εμπορική συμφωνία Εμπορική συμφωνία Εμπορική συμφωνία Εμπορική συμφωνία	9. 6. 1975 22. 6. 1959 29. 6. 1973 12. 4. 1960
ESPAÑA	El Salvador Nicaragua Senegal	Acuerdo comercial Convenio de cooperación económica Acuerdo comercial	2. 12. 1982 4. 3. 1974 15. 11. 1978
PORTUGAL	Argélia Brasil México Guiné-Bissau Marrocos Zimbabwe	Acordo comercial Acordo de comércio Acordo económico e comercial Acordo comercial Acordo comercial Acordo comercial	16. 6. 1976 7. 9. 1966 28. 8. 1980 13. 1. 1978 28. 1. 1977 10. 9. 1982

(1)	(2)	(3)	(4)
UEBL/BLEU	Mexique/Mexico	Accord commercial / Handelsakkoord	16. 9. 1950
BENELUX	Tunisie / Tunesië	Accord commercial / Handelsakkoord	1. 8. 1958
DEUTSCHLAND	Indonesien Südkorea	Handelsabkommen vom Handelsabkommen vom	22. 4. 1953 8. 4. 1965
ΕΛΛΑΔΑ	Αίγυπτος Μαρόκο Τουρκία Ινδία Ισραήλ Πακιστάν	Εμπορική συμφωνία Εμπορική συμφωνία Εμπορική συμφωνία Εμπορική συμφωνία Εμπορική συμφωνία Εμπορική συμφωνία	1. 1. 1979 1. 1. 1961 7. 11. 1953 31. 1. 1973 30. 1. 1969 17. 1. 1963
ESPAÑA	Camerún Chile Gabón Jordania Túnez	Acuerdo comercial Convenio comercial y de cooperación económica Acuerdo de cooperación económica y comercial Acuerdo comercial Acuerdo comercial	4. 2. 1964 9. 3. 1977 6. 2. 1976 16. 12. 1980 20. 4. 1961
FRANCE	Afrique du Sud (*) Corée du Sud Inde (*) Liban	Échange de lettres Échange de lettres Accord commercial et échange de lettres Accord commercial	18. 4. 1964 12. 3. 1963 19. 10. 1959 25. 3. 1955
ITALIA	Corea del Sud El Salvador Indonesia Iran Israele Repubblica Dominicana Iugoslavia	Accordo commerciale Accordo commerciale Protocollo addizionale Accordo commerciale Scambio di note Accordo commerciale Scambio di lettere Processi verbali Accordo commerciale Accordo commerciale Protocollo e scambio di note successivo	9. 3. 1965 30. 3. 1953 21. 12. 1955 23. 3. 1951 29. 1. 1958 23. 3. 1961 5. 3. 1954 5. 1. 1956 21. 10. 1956 11. 2. 1964 18. 2. 1954 1. 7. 1967 30. 4. 1969
PORTUGAL	Cabo Verde Egipto Moçambique São Tomé e Príncipe Tanzânia	Acordo comercial Acordo comercial Acordo comercial Acordo comercial Acordo comercial	20. 4. 1980 20. 3. 1983 25. 5. 1981 17. 7. 1978 30. 7. 1975
BENELUX	Japon / Japan	Accord commercial / Handelsakkoord Protocoles et <i>agreed minutes</i> / Protocollen en <i>agreed minutes</i> Échange de lettres / Briefwisseling	8. 10. 1960 13. 4. 1963 30. 4. 1963

(*) Prorogation par échange de notes.

(1)	(2)	(3)	(4)
DANMARK	Argentina	Handels- og betalingsaftale	25. 11. 1957
	Elfenbenskysten	Handelsaftale	23. 11. 1966
	Israel	Handelsaftale	14. 11. 1952
DEUTSCHLAND	Argentinien	Handels- und Zahlungsabkommen	25. 11. 1957
	Brasilien	Handelsabkommen	1. 7. 1955
	Chile	Protokoll über Handels- und Zahlungsverkehr	2. 11. 1956
	Gabun	Wirtschaftsabkommen	11. 7. 1962
	Japan	Handelsabkommen	1. 7. 1960
	Kamerun	Handelsabkommen	8. 3. 1962
	Neuseeland	Handelsabkommen	20. 4. 1959
	Pakistan	Handelsabkommen und Protokoll	9. 3. 1957
	Paraguay	Handelsabkommen	25. 7. 1955
	Schweiz	21. Zusatzprotokoll zum (aufgehobenen) deutsch-schweizerischen Handelsabkommen	13. 9. 1977
	Somalia	Handelsabkommen	19. 1. 1962
	Sri Lanka	Handelsabkommen	1. 4. 1955
	Tansania	Handels- und Wirtschaftsabkommen	6. 9. 1962
	Uganda	Handelsabkommen	17. 3. 1964
ΕΛΛΑΔΑ	Καναδάς	Εμπορική συμφωνία	9. 6. 1975
	Σουδάν	Εμπορική συμφωνία	22. 6. 1959
	Ζαΐρ	Εμπορική συμφωνία	3. 7. 1958
	Κορέα	Εμπορική συμφωνία	29. 6. 1973
	Κύπρος	Εμπορική συμφωνία	12. 4. 1960
ESPAÑA	Cuba	Convenio comercial	23. 1. 1979
	Colombia	Acuerdo comercial	27. 6. 1979
	India	Acuerdo de comercio y de cooperación económica	14. 12. 1972
	Madagascar	Acuerdo comercial	20. 1. 1965
	Pakistán	Acuerdo comercial	29. 11. 1976
	Uruguay	Convenio sobre intercambio comercial	24. 2. 1954
	Zaire	Acuerdo de cooperación económica	21. 11. 1983
FRANCE	Argentine	Accord commercial et de paiement	25. 11. 1957
	Israël	Accord commercial	10. 7. 1953
		Protocole	16. 1. 1967
		Échange de lettres	24. 12. 1968
		Accord commercial et protocole	14. 5. 1963
	Japon	Protocole	26. 7. 1966
		Accord commercial	11. 7. 1950
	Mexique	Accord commercial	3. 7. 1951
		Protocole	2. 4. 1960
	Norvège	Échange de lettres	6. 2. 1964
		Accord commercial	21. 11. 1967
Accord commercial		31. 8. 1946	
Yougoslavie	Accord commercial	25. 1. 1964	
	Protocole	6. 5. 1970	

(1)	(2)	(3)	(4)
ITALIA	Argentina	Accordo commerciale e scambio di note	25. 11. 1957
	Canada	Modus vivendi commerciale	28. 4. 1948
	Costa Rica	Modus vivendi commerciale e	20. 2. 1953
		scambio di note	23. 6. 1953
	Giappone	Agreed minutes	31. 12. 1969
	Guatemala	Modus vivendi commerciale	6. 6. 1936
	Malta	Accordo commerciale	28. 7. 1967
	Marocco	Accordo commerciale	28. 1. 1961
		Protocollo	24. 2. 1963
	Messico	Accordo commerciale	15. 9. 1949
		Protocollo	28. 10. 1963
		Scambio di note	20. 7. 1963
	Pakistan	Accordo commerciale	10. 1. 1961
	Paraguay	Accordo commerciale	8. 7. 1959
Repubblica araba d'Egitto	Protocollo commerciale	29. 4. 1959	
Siria	Accordo commerciale	10. 11. 1955	
Tunisia	Accordo commerciale e	23. 11. 1961	
	protocollo addizionale	2. 8. 1963	
NEDERLAND	Arabische Republiek		
	Egypte	Handelsovereenkomst	21. 3. 1953
	Argentinië	Handels- en betalingsovereenkomst	25. 11. 1957
	Turkije	Handelsakkoord	6. 9. 1949
PORTUGAL	Angola	Acordo comercial	20. 1. 1979
	Colômbia	Acordo comercial	28. 12. 1978
	Coreia do Sul	Acordo comercial	2. 12. 1977
	Equador	Acordo comercial	16. 12. 1976
	Senegal	Acordo comercial	30. 1. 1975
		Protocolo adicional	21. 2. 1980
	Tunisia	Acordo comercial	9. 11. 1974
Zaire	Acordo comercial	16. 12. 1983	
UEBL / BLEU	Argentine /	Accord commercial et de paiement /	
	Argentinië	Handels- en betalingsakkoord	25. 11. 1957
	Pakistan	Accord commercial / Handelsakkoord	15. 3. 1952
ÖSTERREICH	Republik Korea	Handelsabkommen	31. 10. 1971
	Vereinigte Staaten von Amerika	Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag	19. 6. 1928
SUOMI	Iran	Kauppasopimus	9. 6. 1976
	Japani	Kauppa- ja merenkulkusopimus	7. 6. 1924
	Kiina	Pitkäaikainen kauppasopimus	11. 6. 1982
	Pakistan	Kauppasopimus	12. 10. 1962
	Kazakstan	Sopimus kaupasta ja taloudellisesta yhteistyöstä	29. 9. 1992
	Ukraina	Sopimus kaupasta ja taloudellisesta yhteistyöstä	14. 5. 1992
		Merenkulkusopimus	3. 4. 1974
	Uzbekistan	Sopimus kaupasta, taloudellisesta ja teknologisesta yhteistyöstä	1. 10. 1992
	Valko-Venäjä	Sopimus kaupasta ja taloudellisesta yhteistyöstä	20. 5. 1992
	Venäjä	Sopimus kaupasta ja taloudellisesta yhteistyöstä	20. 1. 1992
		Merenkulkusopimus	3. 4. 1974
Vietnam	Kauppasopimus	9. 1. 1978	
Yhdysvallat	Ystävyy-, kauppa- ja konsulisopimus	13. 2. 1934	
SVERIGE	Albanien	Handelsavtal	6. 12. 1984
	Argentina	Vänskaps-, handels- och sjöfartsavtal	17. 7. 1885
		Ministeriella noter om handelsförbindelserna	20. 1. 1960
	Australien	Ministeriella noter om varuutbytet	25. 5. 1953
	Brasilien	Ministeriella noter om reglerande av handelsförbindelserna	16. 10. 1931
		Ministeriella noter om handelsförbindelserna	28. 7. 1936
	Bulgarien	Ministeriella noter om reglerande av handelsförbindelserna	31. 12. 1923

(1)	(2)	(3)	(4)
		Långtidsavtal om handeln	29. 9. 1980
	Chile	Handels- och sjöfartsavtal	30. 10. 1936
	Colombia	Avtal om handelsförbindelserna	9. 3. 1928
	Nordkorea	Handelsavtal	20. 11. 1973
	De socialistiska rådsrepublikernas union	Handelsavtal	15. 3. 1924
	Egypten	Ministeriella noter om handelsförbindelserna	7. 6. 1930
	Elfenbenskusten	Handelsavtal	27. 8. 1965
	El Salvador	Ministeriella noter om handelsförbindelser	23. 6. 1936
	Guatemala	Ministeriella noter om handelsförbindelserna	11. 7. 1936
	Indien	Ministeriella noter om handeln	31. 5. 1955
	Indonesien	Handelsavtal	29. 7. 1954
	Iran	Bosättnings-, handels- och sjöfartsavtal	10. 5. 1929
	Japan	Handels- och sjöfartsavtal	19. 5. 1911
		Handelsavtal	5. 3. 1952
		Avtal om utvecklingen av handeln och de ekonomiska förbindelserna	17. 12. 1971
	Kazakstan	Handelsavtal	23. 3. 1994
	Kina	Handelsavtal	15. 5. 1979
	Madagaskar	Handelsavtal	2. 4. 1966
	Marocko	Handelsavtal	23. 4. 1986
	Moçambique	Handelsavtal	19. 8. 1981
	Nya Zeeland	Ministeriella noter om handels- och sjöfartsförbindelserna	24. 5. 1935
	Peru	Ministeriella noter om handels- och sjöfartsavtal	19. 10. 1944
	Polen	Handels- och sjöfartsavtal	2. 12. 1924
		Långtidsavtal om handeln	13. 4. 1978
	Rumänien	Bosättnings-, handels- och sjöfartsavtal	7. 10. 1931
		Långtidsavtal om handeln	8. 11. 1980
	Ryska federationen	Avtal om handelsförbindelser	4. 2. 1993
	Senegal	Handelsavtal	24. 2. 1967
	Slovenien	Handelsavtal	8. 6. 1993
	Thailand	Vänskaps-, handels- och sjöfartsavtal	5. 11. 1937
	Tjeckien	Handels- och sjöfartsavtal	18. 4. 1925
	Tunisien	Handelsavtal	20. 9. 1977
	Turkiet	Handels- och sjöfartsavtal	29. 9. 1929
		Tilläggsavtal till handels- och sjöfartsavtalet	24. 3. 1939
		Ministeriella noter om upphävandet av tullkoncessioner i 1929 och 1939 års avtal	28. 12. 1960
			27. 1. 1962
			19. 2. 1962
		Handelsavtal	7. 6. 1948
		Ministeriella noter om förlängning av 1948 års handelsavtal	30. 6. 1953
	Ungern	Handels- och sjöfartsavtal	8. 11. 1928
		Långtidsavtal om handeln	23. 2. 1982
		Protokoll om ändrad giltighetstid för 1982 års långtidsavtal	1. 9. 1987
	Uruguay	Handels- och sjöfartsavtal	13. 8. 1936
	Vietnam	Handelsavtal	1. 12. 1976
	Vitryssland	Handelsavtal	10. 3. 1994

Mitteilung über das Inkrafttreten des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Republik Slowenien andererseits

Das (im ABl. Nr. L 344 vom 31. 12. 1996 veröffentlichte) Interimsabkommen mit Slowenien, dessen Abschluß der Rat am 25. November 1996 beschlossen hat und das ab 1. Januar 1997 vorläufig gilt, tritt am 1. Juli 1997 in Kraft, da die Notifizierungen über den Abschluß der in Artikel 51 des Abkommens vorgesehenen Verfahren am 20. Mai 1997 abgeschlossen worden sind.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Mai 1997

zur Änderung des Verzeichnisses der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung, die unter das in der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates festgelegte Ziel Nr. 2 fallen

(97/352/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

nach Konsultation des beratenden Ausschusses für die Entwicklung und Umstellung der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 94/169/EG der Kommission⁽³⁾ wurde ein erstes Verzeichnis der unter Ziel Nr. 2 fallenden Gebiete für den Programmplanungszeitraum 1994 bis 1996 aufgestellt.

Dieses Verzeichnis ist für den Programmplanungszeitraum 1997 bis 1999 mit der Entscheidung 96/472/EG der Kommission⁽⁴⁾ geändert worden.

Die französischen Behörden haben die Kommission aufgefordert, die Gebietseinteilung für das Ziel Nr. 2 im Département Maine-et-Loire zu überprüfen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 für den Zeitraum 1997 bis 1999 aufgestellte Verzeichnis der unter Ziel Nr. 2 fallenden Industriege-

biete mit rückläufiger Entwicklung wird für das Département Maine-et-Loire wie folgt geändert:

- Der Kanton Champtoceaux und die Umgebung des Bahnhofs von Angers, begrenzt durch den Boulevard de l'Ecce Homo, die Rue Auguste Cautier, die Rue Denis Papin, die Place de la Gare, die Avenue Turpin, die Rue Bel Air, die Rue Fulton, die Rue Albéric Dubois, die gedachte Verlängerung der Rue Vatier zur Maine, das linke Ufer der Maine, den Boulevard Olivier Couffon, werden der Liste der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung hinzugefügt.
- die Stadtviertel von Létanduère-Eblé, begrenzt durch die Avenue de Chanzy, die Rue Roisnet, die Rue Eblé, den Boulevard Portet, die Boulevards Chaumin und Bédler und von Jeanne d'Arc-Bellefontaine, begrenzt durch den Boulevard Saint-Michel, die Avenue Pasteur und die Avenue Montaigne, die Rue Leclerc Guillory, die Avenue Jeanne d'Arc und die Avenue du 11 novembre 1918 und der Boulevard Bessonneau werden aus der bestehenden Liste der nach Ziel 2 förderfähigen Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung herausgenommen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Mai 1997

Für die Kommission

Monika WULF-MATHIES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 81 vom 24. 3. 1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 193 vom 3. 8. 1996, S. 54.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Mai 1997

zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für Erdbeerpflanzen (*Fragaria L.*), zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Argentinien Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates zuzulassen

(97/353/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/14/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1, auf Antrag Italiens,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß den Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG dürfen Erdbeerpflanzen (*Fragaria L.*), zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, grundsätzlich nicht aus außereuropäischen Ländern in die Gemeinschaft verbracht werden; davon ausgenommen sind die Mittelmeerländer, Australien, Neuseeland, Kanada und der festländische Teil der Vereinigten Staaten.

Es ist zur ständigen Praxis geworden, daß Pflanzen von *Fragaria L.*, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, die von durch bestimmte Mitgliedstaaten gelieferten Pflanzen abstammen, zur Verlängerung der Vegetationsperiode in Argentinien angezogen werden. Diese Pflanzen werden anschließend nach der Gemeinschaft wiederausgeführt, um für die Fruchteerzeugung angepflanzt zu werden.

Mit der Entscheidung 93/411/EWG der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/403/EG⁽⁴⁾, wurden die Mitgliedstaaten ermächtigt, für Erdbeerpflanzen (*Fragaria L.*), zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Argentinien in den Wachstumsperioden 1993—1996 unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG zuzulassen.

Während der Einfuhrperioden 1993 und 1994 sind bei Untersuchungen von gemäß der Entscheidung 93/411/EWG eingeführten Pflanzen keine Anzeichen für Schadorganismen festgestellt worden. Während der Einfuhrperioden 1995 und 1996 haben die Niederlande die Kommission jedoch über das Auftreten des Schadorganismus *Xanthomonas fragariae* Kennedy & King in vier Fällen (ein Fall in der Einfuhrperiode 1995 und drei Fälle in der Einfuhrperiode 1996) unterrichtet, der bei den während der Vegetationsperiode vorgeschriebenen

Untersuchungen der aus Argentinien eingeführten Erdbeerpflanzen festgestellt wurde. Es war nicht möglich, den Ursprung dieser Schadorganismen zu bestätigen. Die Umstände, auf die sich die vorangehenden Ermächtigungen stützten, liegen weiterhin vor. Es ist daher angemessen, für einen begrenzten Zeitraum bis zum 31. Dezember 1998 eine weitere Ermächtigung mit ähnlich strengen Anforderungen für die Einfuhr argentinischer Erdbeerpflanzen zu erteilen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vorbehaltlich der Bedingungen nach Absatz 2 für Erdbeerpflanzen (*Fragaria L.*), zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Argentinien werden die Mitgliedstaaten ermächtigt, Ausnahmen von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 77/93/EWG im Hinblick auf die in Anhang III Teil A Nummer 18 genannten Anforderungen zuzulassen.

(2) Zusätzlich zu den Anforderungen in Teil A der Anhänge I, II und IV der Richtlinie 77/93/EWG müssen in bezug auf Erdbeerpflanzen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Die Pflanzen müssen für die Fruchteerzeugung in der Gemeinschaft bestimmt sein und müssen ferner
 - i) ausschließlich von Mutterpflanzen abstammen, die nach einem zugelassenen Zertifizierungsverfahren eines Mitgliedstaats zertifiziert und aus einem Mitgliedstaat eingeführt wurden;
 - ii) auf Flächen angezogen worden sein, die:
 - in einem Gebiet liegen, das von der gewerbsmäßigen Erdbeererzeugung isoliert ist,
 - mindestens 1 km entfernt von der nächstgelegenen Kultur von Erdbeerpflanzen liegen, die für die Erzeugung von Früchten oder Ausläufern bestimmt sind und den Bedingungen dieser Entscheidung nicht entsprechen,
 - mindestens 200 m entfernt von allen anderen Pflanzen der Gattung *Fragaria* liegen, die den Bedingungen dieser Entscheidung nicht entsprechen,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 87 vom 2. 4. 1997, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 182 vom 24. 7. 1993, S. 63.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 165 vom 4. 7. 1996, S. 37.

- vor der Anpflanzung und in der Zeit nach der Beseitigung der Vorkultur mit geeigneten Methoden untersucht oder behandelt wurden, um zu gewährleisten, daß der Boden frei von Schadorganismen ist;
 - iii) vom argentinischen Pflanzenschutzdienst mindestens dreimal während der Vegetationsperiode sowie vor der Ausfuhr amtlich auf die Anwesenheit der Schadorganismen untersucht worden sein, die in Teil A der Anhänge I und II der Richtlinie 77/93/EWG aufgeführt sind, und aller anderen Schadorganismen, von denen nicht bekannt ist, daß sie in der Gemeinschaft vorkommen;
 - iv) bei den Untersuchungen gemäß Ziffer iii) als frei von den unter dieser Ziffer genannten Schadorganismen befunden worden sein;
 - v) vor der Ausfuhr
 - von Erde oder einem anderen Kultursubstrat durch Abschütteln befreit,
 - durch Entfernung von Pflanzenresten gereinigt und von Blüten und Früchten frei sein.
- b) Die für die Gemeinschaft bestimmten Pflanzen müssen von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sein, das gemäß Artikel 7 und Artikel 12 der Richtlinie 77/93/EWG auf der Grundlage der darin beschriebenen Untersuchung, insbesondere auf Freiheit von den Schadorganismen nach Buchstabe a) Ziffer iii) sowie auf Erfüllung der Anforderungen nach Buchstabe a) Ziffern i), ii), iv) und v), in Argentinien ausgestellt wurde.
- Das Pflanzengesundheitszeugnis muß folgende Angaben enthalten:
- unter der Rubrik „Behandlung zur Entseuchung und/oder Desinfektion“ die Angabe der vor der Ausfuhr zuletzt durchgeführten Behandlung(en);
 - unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ den Vermerk „Diese Sendung erfüllt die Bedingungen der Entscheidung 97/353/EG“ und den Sortennamen sowie das Zertifizierungsverfahren des Mitgliedstaats, nach dem die Mutterpflanzen zertifiziert wurden.
- c) Die Pflanzen dürfen nur über die von dem Mitgliedstaat, der von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch macht, für die Zwecke dieser Ausnahme bestimmten Eingangszollstellen in die Gemeinschaft eingeführt werden.
- d) Der Einführer zeigt jede Verbringung in die Gemeinschaft 10 Tage vorher bei den zuständigen amtlichen Stellen des Einfuhrmitgliedstaats an, der der Kommission daraus die folgenden Angaben übermittelt:
- Art des Materials,
 - Menge,
 - vorgesehener Zeitpunkt der Einfuhr und Bestätigung der Eingangszollstelle,
- Namen und Anschriften der Betriebe gemäß Buchstabe f), in denen die Pflanzen angepflanzt werden.
- Zum Zeitpunkt der Einfuhr bestätigt der Einführer die Angaben in Vorabmeldung. Er wird vor dem Verbringen offiziell über die Bedingungen gemäß den Buchstaben a), b), c), d), e) und f) unterrichtet.
- e) Die Untersuchungen, einschließlich der geeigneten Prüfverfahren gemäß Artikel 12 der Richtlinie 77/93/EWG, werden von den in dieser Richtlinie genannten zuständigen amtlichen Stellen der Mitgliedstaaten, die von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch machen, und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Stellen des Mitgliedstaats durchgeführt, in dem die Pflanzen angepflanzt werden sollen. Unbeschadet der Überwachung gemäß Artikel 19a Absatz 3 zweiter Gedankenstrich erste Möglichkeit dieser Richtlinie legt die Kommission fest, inwieweit die Untersuchungen gemäß Artikel 19a Absatz 3 zweiter Gedankenstrich zweite Möglichkeit der genannten Richtlinie in das Untersuchungsprogramm gemäß Artikel 19a Absatz 5 Buchstabe c) derselben Richtlinie aufgenommen werden sollen.
- f) Die Pflanzen dürfen nur in Betrieben angepflanzt werden, deren Namen und Anschriften von der Person, die die gemäß dieser Entscheidung eingeführten Pflanzen anpflanzen will, den zuständigen amtlichen Stellen des Mitgliedstaats mitgeteilt wurden, in dem diese Betriebe liegen. Liegt der Ort des Anpflanzens in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, der von der Ausnahmeregelung Gebrauch macht, so teilen die zuständigen amtlichen Stellen des Mitgliedstaats, der von der Ausnahmeregelung Gebrauch macht, nach Eingang der Vorabmeldung des Einführers den zuständigen amtlichen Stellen des Mitgliedstaats, in dem die Pflanzen angepflanzt werden sollen, Name und Anschrift der Betriebe mit, in denen die Pflanzen angepflanzt werden sollen.
- g) Während der auf die Einfuhr folgenden Vegetationsperiode wird ein angemessener Prozentsatz der Pflanzen von den zuständigen amtlichen Stellen des Mitgliedstaats, in dem die Pflanzen angepflanzt wurden, zu geeigneten Zeitpunkten in den Betrieben nach Buchstabe f) untersucht.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission, wenn sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen. Sie melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten alljährlich vor dem 1. November die gemäß dieser Entscheidung eingeführten Mengen und übermitteln einen ausführlichen technischen Bericht über die amtlichen Untersuchungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e). Außerdem übermitteln alle Mitgliedstaaten, in denen die Pflanzen angepflanzt werden, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten vor dem 1. März des auf die

Einfuhr folgenden Jahres einen ausführlichen technischen Bericht über die amtlichen Untersuchungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g).

Artikel 3

Die Ermächtigung gemäß Artikel 1 gilt für den Zeitraum vom 1. Juni 1997 bis zum 31. Dezember 1998. Sie wird widerrufen, wenn sich herausstellt, daß die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bedingungen die Einschleppung der Schadorganismen nicht verhindern konnten oder nicht eingehalten worden sind.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Mai 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Mai 1997

zur sechsten Änderung der Entscheidung 95/32/EG zur Genehmigung des österreichischen Programms für die Durchführung des Artikels 138 der Akte über die Bedingungen für den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(97/354/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 8. November 1994 notifizierte Österreich der Kommission gemäß Artikel 143 der Beitrittsakte das österreichische Programm für die in Anwendung des Artikels 138 der Beitrittsakte gewährten Beihilfen für eine Reihe von Erzeugnissen in der Zeit von 1995 bis 1999.

Dieses mit Schreiben vom 16. Dezember 1994 geänderte Programm wurde mit der Entscheidung 95/32/EG der Kommission⁽¹⁾ genehmigt. Die genannte Entscheidung wurde durch die Entscheidungen 95/209/EG⁽²⁾, 95/416/EG⁽³⁾, 96/38/EG⁽⁴⁾, 96/140/EG⁽⁵⁾ und 97/24/EG⁽⁶⁾ geändert.

Am 14. Januar 1997 übermittelte Österreich der Kommission gemäß Artikel 143 der Beitrittsakte einen Antrag zur Genehmigung von Änderungen dieses Programms. Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 22. Januar 1997 weiter geändert.

Am 14. Januar 1997 ersuchte Österreich um die Erhöhung der in Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung 95/32/EG genannten Mengen von Kartoffeln für die Stärkegewinnung entsprechend dem Erzeugungskontingent, das Österreich mit der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 des Rates vom 27. Juli 1994 zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung⁽⁷⁾,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1863/95⁽⁸⁾, gewährt wurde. Das Ersuchen steht im Einklang mit dieser Entwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik, und seine Annahme würde zu größerer Übereinstimmung der verschiedenen Maßnahmen des Stärkesektors führen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Entscheidung 95/32/EG erhält folgenden Wortlaut:

„— Stärkekartoffeln/Stärkeerdäpfel:

— Preisklasse A1:	61 951 t/Jahr,
— Preisklasse A2:	61 954 t/Jahr,
— Preisklasse B:	107 847 t/Jahr.

Die für die Preiskategorie B festgelegte Menge an Stärkekartoffeln/Stärkeerdäpfeln unterliegt der im Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 des Rates vorgesehenen Flexibilität.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Republik Österreich gerichtet.

Brüssel, den 20. Mai 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 43 vom 25. 2. 1995, S. 53.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 131 vom 15. 6. 1995, S. 34.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 242 vom 11. 10. 1995, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 10 vom 13. 1. 1996, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 32 vom 10. 2. 1996, S. 33.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 8 vom 11. 1. 1997, S. 27.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 4.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 9. Juni 1997

zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Aktentaschen und Schulmappen mit Ursprung in der Volksrepublik China

(97/355/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2331/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. VERFAHREN

- (1) Im März 1996 erhielt die Kommission einen Antrag, dem zufolge die Einfuhren bestimmter Aktentaschen und Schulmappen mit Ursprung in der Volksrepublik China gedumpte waren und eine Schädigung verursachten.
- (2) Der Antrag wurde vom CEDIM (Comité Européen des Industries de la Maroquinerie) im Namen von Gemeinschaftsherstellern gestellt, auf die insgesamt angeblich ein größerer Teil der Gemeinschaftsproduktion von Aktentaschen und Schulmappen entfiel.
- (3) Der Antrag enthielt Beweise für das Vorliegen von Dumping bei den betroffenen Einfuhren und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung; diese Beweise wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Antidumpingverfahrens zu rechtfertigen.
- (4) Nach Konsultationen veröffentlichte die Kommission daher im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽³⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren in die Gemeinschaft bestimmter Aktentaschen und Schulmappen der KN-Codes 4202 12 11 und 4202 12 91 mit Ursprung in der Volksrepublik China.
- (5) Die Kommission unterrichtete offiziell die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer, die Vertreter des Ausfuhrlands und die antragstellenden Gemeinschaftshersteller. Die interessierten

Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Bekanntmachung gesetzten Frist schriftlich Stellung zu nehmen und eine Anhörung zu beantragen.

II. RÜCKNAHME DES ANTRAGS UND EINSTELLUNG DES VERFAHRENS

- (6) Im Verlauf der Untersuchung unterrichtete CEDIM die Kommission mit Schreiben vom 19. März 1997 über die förmliche Rücknahme seines Antrags betreffend die Einfuhren von Aktentaschen und Schulmappen mit Ursprung in der Volksrepublik China. Die Kommission vertrat die Auffassung, daß die Einstellung des Verfahrens unter diesen Umständen dem Interesse der Gemeinschaft nicht zuwiderlaufen würde.
- (7) Daher sollte das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Aktentaschen und Schulmappen mit Ursprung in der Volksrepublik China ohne die Einführung von Schutzmaßnahmen eingestellt werden.
- (8) Der Beratende Ausschuß wurde konsultiert und erhob keine Einwände.
- (9) Die interessierten Parteien wurden über die Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die Kommission beabsichtigte, das Verfahren einzustellen, und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Keine von ihnen erhob Einwände —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren bestimmter Aktentaschen und Schulmappen mit Ursprung in der Volksrepublik China wird eingestellt.

Brüssel, den 9. Juni 1997

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 317 vom 6. 12. 1996, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. C 111 vom 17. 4. 1996, S. 6.